

|                                |                                        |                              |                       |                                  |  |
|--------------------------------|----------------------------------------|------------------------------|-----------------------|----------------------------------|--|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b>    | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/5210-01</b> | <b>Termin<br/>12.12.2019</b> | <b>Schulausschuss</b> |                                  |  |
| <b><u>Beschlussvorlage</u></b> |                                        |                              | <b>öffentlich</b>     |                                  |  |
| <b>Termin</b>                  | <b>Gremium</b>                         | <b>Vorlage<br/>zur*</b>      | <b>Ergebnis</b>       | <b>Beschluss-<br/>kontrolle*</b> |  |
| 06.11.2019                     | Schulausschuss                         | B                            | verschoben            |                                  |  |
| 12.12.2019                     | Schulausschuss                         | B                            |                       |                                  |  |

## **Beratungsgegenstand**

Rahmenkonzept OGS

## **Beschlussvorschlag**

Der Schulausschuss beschließt das in der Anlage beigefügte Rahmenkonzept für die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich.

|                                                                                                |                                                                                                                 |                                         |                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Bereichsleiterin<br/>Bereich 3-3</b>                                                        | <b>Dezernent<br/>Dezernat 3</b>                                                                                 | <b>Kämmerer</b>                         | <b>Oberbürgermeister</b>                                           |
| <b>Dr. Jordan-Ecker<br/>Datum 30.10.19</b>                                                     | <b>Schmidt<br/>Datum 30.10.19</b>                                                                               | <b>Datum</b>                            | <b>Datum</b>                                                       |
| * Vorlage zur:<br>Anhörung (A)<br>Kenntnisnahme (K)<br>Vorberatung (V)<br>Beschlussfassung (B) | * Ergebnis :<br>Zustimmung (Z)<br>Ablehnung (A)<br>Änderung (Ä)<br>Anhörung vollzogen (AV)<br>Kenntnisnahme (K) | Beschlusskontrolle:<br><br>Ja oder nein | Beteiligung:<br><br>Personalrat []<br><br>Gleichstellungsstelle [] |

|                             |                                        |                              |                       |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|-----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/5210-01</b> | <b>Termin<br/>12.12.2019</b> | <b>Schulausschuss</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|-----------------------|

## Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [ X ]

ja [ ]

b) Sonstige

## Begründung

Im Jahr 2016 hat die Verwaltung zum ersten Mal ein Rahmenkonzept für den Offenen Ganzttag in Oberhausener Schulen im Schulausschuss eingebracht (Drucksache M/16/1884-01).

Das Rahmenkonzept wurde zum damaligen Zeitpunkt (08.09.2016) nicht vom Schulausschuss verabschiedet, da die Finanzierung des Personals für den Offenen Ganzttag nicht sichergestellt war und auch die Fragestellung der Küchenkräfte, An- und Abmeldungen noch nicht abschließend geklärt waren.

Auf Grundlage von veränderten Landesförderbedingungen im Offenen Ganzttag sowie unterschiedlicher Beschlüsse und politischer Anträge

- A/16/4573-01 Antrag DIE LINKE.LISTE Fraktion Rahmenkonzept Offener Ganzttag und Erstellung eines Konzepts zur Umsetzung der definierten Qualitätsstandards
  - B/16/4676-01 Kooperationsvereinbarung über die Durchführung und Finanzierung der „Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich“ (OGS)
  - M/16/4233-01 Große Anfrage „zum Offenen Ganzttag an Grundschulen in Oberhausen“
  - B/16/3976-01 Umsetzung des Finanzierungsprogrammes "Gute Schule 2020" hier: Detailplanungen und Kosten an 5 Schulen des Beschlusspunktes "Umbau Mensen"
- wurde das Rahmenkonzept Offener Ganzttag überarbeitet.

Die Überarbeitung (Anlage) erfolgte im Qualitätszirkel Offener Ganzttag, der seit 2014 in Oberhausen seine Arbeit aufgenommen hat und sich aus Jugend- und Schulverwaltung, Trägern der Jugendhilfe/Schulverein, Bildungsbüro, Kommunalem Integrationszentrum, den Beauftragten der Schulen im Offenen Ganzttag im Grundschulbereich (Schulleitung), Vertreter/innen Offene Ganztagsleitungen und der Schulaufsicht zusammensetzt.

Das trägerübergreifende Rahmenkonzept Offener Ganztagschulen an Oberhausener Schulen hat zum Ziel einen Orientierungsrahmen zu bieten und Handlungssicherheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schulen, die Träger und allen weiteren in diesem Feld beteiligten Personen.

Es bietet aber auch den Eltern die Möglichkeit sich über pädagogische Grundsätze und Rahmenbedingungen im Offenen Ganzttag in Oberhausen zu informieren. Darüber hinaus dient das Rahmenkonzept als Grundlage für die Entwicklung des schuleigenen Konzeptes im Offenen Ganzttag, welches im Schulprogramm der jeweiligen Schule durch Beschluss der Schulkonferenz verankert ist. Das Rahmenkonzept enthält unter anderem Vorschläge zur Ausgestaltung der Personalgestaltung in OGS-Gruppen.

## Anlage

Rahmenkonzept

# **DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE (OGS) IM PRIMARBEREICH**

**Rahmenkonzept für Oberhausen**



Stand September 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                     |              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1 VORWORT</b>                                                    | <b>S. 4</b>  |
| <b>2 DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH</b>                 | <b>S. 5</b>  |
| 2.1 Präambel                                                        | S. 5         |
| 2.2 Offene Ganztagschule im Primarbereich: Das Leitbild             | S. 6         |
| <b>3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE</b>                                       | <b>S. 7</b>  |
| 3.1 Zielsetzung der Offenen Ganztagschule                           | S. 7         |
| 3.2 Kommunale Bildungslandschaft                                    | S. 8         |
| 3.3 Qualitätszirkel                                                 | S. 9         |
| 3.4 Gemeinsames Bildungsverständnis                                 | S. 9         |
| <b>4 RAHMENBEDINGUNGEN/STRUKTURQUALITÄT</b>                         | <b>S. 11</b> |
| 4.1 Finanzierung                                                    | S. 11        |
| 4.2 Kooperationspartner                                             | S. 12        |
| 4.3 Außerunterrichtliche Angebote                                   | S. 13        |
| 4.4 Personal                                                        | S. 13        |
| 4.5 Räumlichkeiten                                                  | S. 15        |
| 4.6 Öffnungszeiten/Ferienreglung                                    | S. 16        |
| 4.7 Anmeldung/Abmeldung                                             | S. 16        |
| <b>5 QUALITÄTSSTANDARDS</b>                                         | <b>S. 17</b> |
| 5.1 Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule                  | S. 17        |
| 5.2 Partizipation                                                   | S. 18        |
| 5.3 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft                           | S. 19        |
| 5.4 Freizeitpädagogische Angebote                                   | S. 20        |
| 5.5a Rhythmisierung                                                 | S. 21        |
| 5.5b Lernzeiten/Hausaufgaben                                        | S. 21        |
| 5.6 Mittagessen                                                     | S. 22        |
| 5.7 Inklusion – die Offene Ganztagschule als inklusiver Bildungsort | S. 23        |
| 5.8 Interkulturelle Standards                                       | S. 23        |
| 5.9 Kinderschutz                                                    | S. 25        |
| <b>6 EVALUATION</b>                                                 | <b>S. 26</b> |
| <b>7 GRUNDSCHULEN IN OBERHAUSEN</b>                                 | <b>S. 27</b> |

|                                                                                         |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>8 LITERATURNACHWEIS/WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN</b>                                 | <b>S. 28</b> |
| Anlage 1: Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages vom<br>22./23. November 2007     | S. 30        |
| Anlage 2: Kooperationsvereinbarung Januar 2019                                          | S. 32        |
| Anlage 3: BASS 11-02 Nr. 19/5.4                                                         | S. 40        |
| Anlage 4: BASS Bereinigte Amtliche Sammlung der<br>Schulvorschriften (BASS) 12-63 Nr. 2 | S. 52        |
| Anlage 5: Weiterbildungsnachweis GanzTag NRW                                            | S. 57        |
| Anlage 6: Anmeldungsvordruck                                                            | S. 64        |
| Anlage 7: Liste der Ansprechpartner                                                     | S. 66        |

## 1 VORWORT

Vorliegendes Konzept stellt die Umsetzung der Rahmenbedingungen und den Ablauf der offenen Ganztagsgrundschule auf Grundlage des Erlasses 12-63 Nr. 2 der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften in Nordrhein-Westfalen „Gebundene und offenen Ganztagschulen, sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ dar.

Nach dem Start des Offenen Ganztages mit dem Beginn des Schuljahres 2003/2004 sind bereits seit dem Schuljahr 2007/2008 in Oberhausen alle Grundschulen Offene Ganztagschule.

Die Stadt Oberhausen hat von Beginn an bis heute eine 100 % Bedarfsabdeckung erreicht.

Alle Eltern, die einen Offenen Ganztagsplatz für ihr Kind wünschen, bekommen einen Platz angeboten.

Damit übernimmt die Schule eine Reihe neuer Aufgaben und verändert den Schulalltag für alle Kinder. Schule wird dadurch Ort der Begegnung und des gemeinsamen Lernens.

Das Rahmenkonzept soll den Mitarbeiter\*innen im Offenen Ganztage und allen in der Schule tätigen Personen Unterstützung geben für die qualitative Ausstattung der pädagogischen Arbeit vor Ort. Alle in diesem Bereich Tätigen sind eingeladen, an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes mitzuarbeiten.

Mein herzlicher Dank gilt dem Qualitätszirkel Offener Ganztage, der sich zur Aufgabe gemacht hat, ein Rahmenkonzept für den Offenen Ganztage zu erstellen und auch zukünftig sich für die Qualitätsentwicklung in diesem pädagogischen Arbeitsfeld umzusetzen.



Jürgen Schmidt  
Beigeordneter

## 2 DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE (OGS) IM PRIMARBEREICH

### 2.1 Präambel

Seit dem Schuljahr 2003/2004 wurde der Ausbau der OGS in Oberhausen stark forciert, so dass alle Grundschulen einen Offenen Ganzttag anbieten.

| Schuljahr | Anmeldungen<br>Teilnehmer/-innen |
|-----------|----------------------------------|
| 2007/2008 | 3136                             |
| 2008/2009 | 3577                             |
| 2009/2010 | 3802                             |
| 2010/2011 | 3981                             |
| 2011/2012 | 4076                             |
| 2012/2013 | 3954                             |
| 2013/2014 | 3965                             |
| 2014/2015 | 4031                             |
| 2015/2016 | 4179                             |
| 2016/2017 | 4480                             |
| 2017/2018 | 4462                             |
| 2018/2019 | 4738                             |

Die OGS eröffnet positive Rahmenbedingungen für gemeinsames Aufwachsen und gemeinsames Lernen. Hier wird der Grundstein für eine systematische und dauerhafte Zusammenarbeit von Schulen und Jugendhilfe gelegt, der Kindern und Jugendlichen perspektivisch angemessene Freiräume zur Entdeckung ihrer Interessen und Ausgestaltung ihrer unterschiedlichen Begabungen bieten kann.

Mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 wurde an Oberhausener Grundschulen der Einstieg in die OGS vollzogen. Im Schuljahr 2007/2008 kam die letzte Grundschule hinzu, so dass nunmehr an allen Oberhausener Grundschulen das Angebot des Offenen Ganztags besteht (Schulentwicklungsplan der Stadt Oberhausen 2011-2015, Drucksachen M/14/0086-01 und M/14/0903-01). Der Schulträger beauftragt einen Träger der Jugendhilfe/vergleichbare Träger z.B. Schulvereine mit der Durchführung der OGS und dem damit verbundenen Bildungs-, Betreuungs-, Erziehungs- und Förderangebot. Es besteht in den Schulen ein umfassendes Angebot, um die Förderung und Unterstützung der Schüler und Schülerinnen in ihren Begabungen und Fertigkeiten zu gewährleisten. Dieses Gesamtkonzept ist nur durch die Zusammenarbeit von Schulen, Schulträger, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport sowie weiteren außerschulischen Partnern möglich.

Alle in diesem Aufgabenfeld handelnden Personen sollen sich zu folgenden Grundsätzen verpflichten:

- Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft.
- Kinder haben das Recht auf Erziehung, Bildung, Fürsorge, Vorsorge, Förderung, Zuwendung und Schutz.
- Kinder sollen die gleichen Startchancen bekommen.
- Kindern sollen in der Schule Werte, Kompetenzen und Kenntnisse vermittelt werden.
- Alle am Erziehungsprozess beteiligten Gruppen handeln als Partner.
- Bildungseinrichtungen müssen veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen und haben eine wichtige gesellschaftspolitische Dienstleistungsfunktion zu erfüllen.
- Die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes steht im Mittelpunkt des Erziehungs- und Bildungsauftrags.

Das vorliegende Rahmenkonzept für Oberhausen soll einen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung der OGS an den Grundschulen leisten und ist auf Grundlage der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS) 12-63 Nr. 2 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“ verfasst worden.

## 2.2 Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich: Das Leitbild

Die OGS tritt in Nordrhein-Westfalen unter dem Anspruch an, den „Dreiklang“ von Bildung, Erziehung und Betreuung zu verwirklichen und sieht sich als Antwort auf den vielfältigen Bedarf zur Verbesserung von Bildungsqualität und Chancengleichheit.

Mehr Zeit für Lernen und Entwicklung soll in den Ganztagschulen eine verbesserte schulische und persönliche Förderung ermöglichen. Das nachfolgende Leitbild basiert auf unterschiedlichen sozialpolitischen und schulpädagogischen Motiven, zu denen u. a. gehören:

- Ganztagschulen sollen verlässlicher Bestandteil einer Bildungs- und sozialen Infrastruktur werden, weil der Bedarf an erzieherischer Versorgung von Kindern und an Betreuungsangeboten in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist.
- Ganztagschulen leisten einen Beitrag zur Unterstützung von Erwerbstätigkeit von Eltern und somit auch zur gesellschaftlichen Teilhabe von Familien.
- Eltern bzw. Familien werden als wichtige Bildungspartner mit einbezogen (5.3 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern, Seite 19).
- Ganztagschulen sollen eine bessere soziale Integration und Entwicklung von jungen Menschen ermöglichen. Gewandelte Bedingungen des Aufwachsens außerhalb der Schulen, veränderte Familienstrukturen und Erziehungsstile sowie im Wandel begriffene Lebenskompetenzen bedeuten für die Schulen, eine familienergänzende und -unterstützende erzieherische Funktion einzunehmen.

- Mehr Zeit und Raum in Ganztagschulen sollen die Intensität von individueller Förderung und die Entwicklung von schulischen Lernkulturen verbessern. Ganztägige Schulen bieten durch ihre Rahmenbedingungen prinzipiell eine intensivere Beschäftigung mit dem Einzelnen bzw. mit Gruppen und mit ihren Lern- und Lebensbedingungen als Ausgangspunkt schulischer pädagogischer Entwicklungen. Ganztagschulen können auf diese Weise nicht nur kompensatorisch, sondern auch eher präventiv wirken.
- Ganztagschulen sollen schließlich veränderten Bildungsanforderungen gerecht werden. Ein breites Bildungsverständnis, das sowohl die Aneignung von Wissen und die Ausbildung von Fähigkeiten, als auch reflexive und soziale Kompetenzen umfasst, entspricht den erhöhten bildungsbezogenen Anforderungen und Bewältigungsherausforderungen junger Menschen.

Ziel des Leitbildes ist es ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, und Förderangebot für Kinder im Grundschulbereich am jeweiligen Schulstandort zu entwickeln.

### 3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

#### 3.1 Zielsetzung der Offenen Ganztagschule (OGS)

Offene Ganztagsgrundschulen sind in erster Linie eingerichtet worden, um Eltern die Möglichkeit zu geben, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Darüber hinaus sollen ermöglicht werden:

- Mehr Zeit für Bildung und Erziehung.
- Eine verbesserte Lernkultur.
- Eine bessere Rhythmisierung des Schulalltags.
- Förderung der Zusammenarbeit von Lehrkräften mit anderen Professionen.
- Förderangebote für Kinder bildungsbenachteiligter Familien.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.10.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) setzt die Ziele wie folgt fest:

*„Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.“*

*„In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.“*

*„Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.“*

### **3.2 Kommunale Bildungslandschaft**

In Oberhausen erfolgt die Etablierung des Regionalen Bildungsnetzwerkes durch die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages „Weiterentwicklung/Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion Oberhausen“ vom 04.09.2009 und der Durchführung der ersten Bildungskonferenz in 2009. Dort gaben die teilnehmenden Mitglieder Empfehlungen zu den im Vertrag vereinbarten Handlungsfeldern zur Weiterentwicklung der Bildungslandschaft in Oberhausen ab.

Die Ergebnisse aller Impulse, Anregungen und Positionen aus der Bildungskonferenz werden inhaltlich durch den Lenkungskreis Regionale Bildungslandschaft und durch das Bildungsbüro kontinuierlich weiter bearbeitet ([www.oberhausen.de/bildungsbuero](http://www.oberhausen.de/bildungsbuero)).

Das Regionale Bildungsnetzwerk Oberhausen unterstützt die Idee eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses, indem über Altersgrenzen hinweg schulisches und außerschulisches Lernen in den Mittelpunkt gestellt wird. Schulen sind ein wichtiger Baustein für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen. Allein können sie ihre Aufgabe jedoch nicht meistern. Sie benötigen die Unterstützung aller regionalen Experten. Jugendamt, Stadtbibliothek, Theater, Kirchengemeinden, Sportvereine, Polizei, Kammern, Jugendeinrichtungen und andere Akteure tragen mit ihren Angeboten zum Bildungserfolg junger Menschen bei.

Durch die Zusammenführung der lokalen Bildungs-, Erziehungs- und Beratungssysteme zu einem Gesamtsystem gelingt eine Optimierung der Förderung von Kindern und Jugendlichen, Partizipation und Teilhabe, Inklusion und Integration von Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen der Regionalen Bildungslandschaft wurde das Leitbild Bildung vom Rat der Stadt am 14.09.2015 verabschiedet. (Drucksache B/16/1073-01)

#### **Leitbild:**

***Wir bieten eine vielfältige und bedarfsgerechte Bildungslandschaft für alle Generationen***

***Wir entdecken und unterstützen Potenziale um Chancengleichheit zu erreichen***

***Wir fördern ein inklusives ganzheitliches Bildungsverständnis***

Das Leitbild „Bildung“ ist Grundlage für die Qualitätsentwicklung in der Regionalen Bildungslandschaft.

### 3.3 Qualitätszirkel OGS Oberhausen

2014 hat sich in Oberhausen der „Qualitätszirkel OGS“, ein Zusammenschluss aus Jugend- und Schulverwaltung, Kommunales Bildungsbüro, Trägern der Jugendhilfe und der/dem Beauftragten für die OGS im Grundschulbereich (Schulleitung), Vertreter\*innen der OGS-Leitungen, dem Bildungsbüro und der Schulaufsicht gebildet. Dieser trifft sich in der Regel viermal im Jahr. Die Organisation übernimmt der Bereich 3-3/Schule der Stadt Oberhausen.

Der „Qualitätszirkel OGS“ sichert den Dialog zwischen allen Beteiligten der OGS in Oberhausen in einem laufenden Prozess.

Zudem verbindet der Qualitätszirkel die OGS im Stadtgebiet, die Kooperationspartner der Jugendhilfe und die außerschulischen Partner in der Entwicklung eines abgestimmten, nachhaltigen Qualitätsmanagements. Im Konsens aller Beteiligten werden Qualitätskriterien entwickelt, für deren Umsetzung, kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualitätszirkel verantwortlich ist.

Dabei wird dem Qualitätszirkel eine Beratungsfunktion zuteil. Er greift Fragen der OGS auf und gibt dazu strukturierte Rückmeldungen. Im Mittelpunkt stehen dabei:

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Personalmanagement
- Aus- und Fortbildung
- Konzeptberatung
- Raumplanung
- Kommunikation, Kooperation und Vernetzung auf der Steuerungsebene und vor Ort

Die Ministerien für Schulen und Weiterbildung sowie für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW unterstützen den Qualitätszirkel gemeinsam mit der Serviceagentur „Ganztagig lernen Nordrhein-Westfalen“. Neben der finanziellen Förderung für die Anschaffung von Materialien sowie für die Organisation und Durchführung der Qualitätszirkeltreffen und anderer Veranstaltungen, umfasst die Unterstützung auch Beratung, die Möglichkeit zur Teilnahme an regionalen Qualitätszirkeltreffen sowie eine anteilige Kostenübernahme für Schulungen im Qualitätsentwicklungsverfahren QUIGS ([www.nrw.ganztaegig-lernen.de](http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de))

### 3.4 Gemeinsames Bildungsverständnis

Die OGS setzt auf ein ganzheitliches Bildungsverständnis:

*„Bildung ist mehr als Schule! Kognitives, soziales und emotionales Lernen müssen miteinander verbunden und in verbindliche Vernetzungsstrukturen einbezogen werden. Die kulturelle Bildung, die kognitives Lernen ergänzt, Kreativität fördert und Integration unterstützt, ist in ein Gesamtkonzept umfassender Bildung zu integrieren.“*

(Anlage 1: Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages vom 22./23. November 2007)

Die institutionellen Rahmenbedingungen fördern die Umsetzung dieses umfassenden Bildungsbegriffes in die Praxis: Durch die Zusammenarbeit von Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren außerschulischen Partnern soll ein verändertes Verständnis von Bildung entwickelt werden, das eine neue Lernkultur und die bessere Förderung von Schülerinnen und Schülern unterstützt. Ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Förderangebot ist pädagogisches Leitbild der OGS im Primarbereich und soll in einer sich öffnenden Schule entwickelt werden.

- In ganztägigen Lernarrangements soll Hilfe zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung gefördert und „Individualisierung“ zum Leitprinzip schulischen Handelns werden, um die lernbezogene und auch kulturelle Heterogenität von Schüler\*innen in den Blickpunkt zu rücken. Individuelle Förderung, wie sie im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG) als Leitmotiv ihren Ausdruck findet, soll im Unterricht, wie auch in den außerunterrichtlichen Bildungs- und Förderangeboten in abgestimmter Weise ermöglicht werden.
- Eine veränderte, aufeinander bezogene Organisation von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten, von Zeitstrukturen und Tagesroutine soll zum besseren Gelingen des Bildungs- und Förderprojekts OGS beitragen. Die Angebote selbst orientieren sich an Förderung (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Sprachförderung), Freizeit (z. B. außerunterrichtliche Angebote in den Bereichen Sport, Kultur und Musik), Betreuung (freie spielerische Aktivitäten) sowie solchen Angeboten, die auf Kinder mit besonderem Förderbedarf oder die Stärkung von Familienerziehung und Elternberatung abzielen.

Das pädagogische Konzept für die außerunterrichtlichen Angebote wird Teil des Schulprogramms; dieses bildet die Grundlage für ein integriertes Bildungs-, Erziehungs- und Förderangebot der OGS. Das pädagogische Konzept wird auf den Internetseiten der Schulen veröffentlicht. Die konzeptionelle Leitidee der OGS lebt in der Umsetzung von der Zusammenarbeit verschiedener Professionen unter dem Dach der Grundschule. In den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS tragen Fachkräfte aus anderen Bereichen (wie z. B. dem Handwerk), Studierende, Eltern oder Ergänzungs- und Betreuungskräfte zur Umsetzung der programmatischen Ziele bei.

Die Kooperation zwischen den an der OGS beteiligten Partnern basiert dabei auf einer gemeinsamen Konzeptentwicklung sowie auf verbindlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, der Schule und den außerschulischen Partnern (Anlage 2). Die Erfahrungen der außerschulischen Partner in der Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsangeboten für Kinder- und Jugendliche können in der OGS als wertvolle Ressource genutzt werden und durch eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen zum Tragen kommen.

## 4 RAHMENBEDINGUNGEN/STRUKTURQUALITÄT

### 4.1 Finanzierung (BASS 11-02 Nr. 19)

Die Finanzierung der OGS erfolgt durch Landesfördergelder und Elternbeiträge, wobei der Zuwendungsempfänger der Landesmittel die Stadt Oberhausen ist.

*„Der Grundfestbetrag beträgt ab 01.02.2019 926 € pro Schuljahr und Kind beziehungsweise 1.670 € für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr“*  
(Anlage 3: BASS 11-02 Nr. 19/5.4)

Die Fördersätze werden ab dem 01.08.2020 jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 3 % erhöht (gerundet auf volle Eurobeträge).

Lehrerstellen werden nach einem Schlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung bzw. aus neuzugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen zugewiesen.

Anstelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Abs. 2 SchulG seit 01.02.2019 ein Festbetrag in Höhe von 311 € pro Kind bzw. in Höhe von 584 € pro Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen gewährt werden.

Die erhöhten Fördersätze können nur für Kinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnehmen. Die genannte Personengruppe erhält die erhöhten Fördersätze für einen Zeitraum von zwölf Monaten.

Im Rahmen der Inklusion können auch Kinder ohne förmlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt werden (Präventivkinder). Für diese Präventivkinder gilt der Berechnungsschlüssel eines Kindes mit sonderpädagogischen Förderbedarf.

Jeweils 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder bzw. pro 12 Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf gehen in den Ganzttag ein. Die Anzahl entsprechender Lehrerstunden werden je nach schulinterner Absprache inhaltlich und zeitlich in die OGS eingebracht. Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der OGS im Primarbereich Eigenanteile in Höhe von 461 € bzw. ab dem 01.08.2019 in Höhe von 475 €, ab dem 01.02.2020 in Höhe von 489 € je Schülerin oder Schüler. Die Eigenanteile werden ab dem 01.08.2020 jeweils zum 01. August. um jeweils jährlich weitere 3 % erhöht (gerundet auf volle Eurobeträge).

Die Elternbeiträge sollen abhängig vom Elterneinkommen, einer sozialen Staffelung unterliegen und auch Ermäßigungen für Geschwisterkinder vorsehen (vgl. BASS 12-63 Nr.2/8.1). Mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. März 2016 besteht die Möglichkeit Elternbeiträge in Höhe von maximal 180 € je Kind zu erheben. Ab dem 01.08.2018 erhöhte sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn -kaufmännisch gerundet- um jeweils 3 %.

Hinweis: Die aktuelle Elternbeitragssatzung für den OGS der Stadt Oberhausen ist unter [https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-schule-integration-und-sport/schule\\_schulamt\\_fuer\\_die\\_stadt\\_oberhausen/elternbeitraege\\_neu.php](https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-schule-integration-und-sport/schule_schulamt_fuer_die_stadt_oberhausen/elternbeitraege_neu.php) einsehbar.

Zusätzlich erhält der Schulträger für andere Betreuungsformen an der OGS eine Betreuungspauschale in Höhe von 7.500 € je Grundschule (hierzu gehören z. B. Frühstücksangebote, Betreuung vor dem Unterricht, Angebote nach 16:00 Uhr etc.).

Bemessungsgrundlage für die Finanzierung ist die Zahl der angemeldeten Kinder am 15.10. eines Jahres. Um eine gesicherte Finanzierung der Angebote zu gewährleisten sind von Seiten der Schule und den Trägern des OGS folgende Termine einzuhalten:

31.03.: Prognosemeldung der Schule an den Schulträger

- 31.03.: Prognosemeldung an das Land durch den Schulträger
- 15.10.: Meldung der tatsächlich teilnehmenden Zahlen der Schule gemeinsam mit dem Träger der OGS an den Schulträger

## 4.2 Kooperationspartner

Die Stadt Oberhausen ist Kooperationspartner aller OGS in Oberhausen. Grundlage zur Zusammenarbeit bildet die Kooperationsvereinbarung (Anlage 2) über die Durchführung und Finanzierung der OGS im Primarbereich zwischen dem Schulträger, dem Träger der Jugendhilfe/Vereinen sowie der Schule.

Träger der Offenen Ganztagsgrundschulen sind:

- die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberhausen (AWO)
- Evgl. Kirchenkreis Oberhausen/Abenteuer Schule e.V.
- der Caritasverband für die Stadt Oberhausen e.V.
- das Katholische Jugendwerk Oberhausen GmbH - die Kurbel
- der Verein zur Betreuung von Kindern der Hartmannschule e.V.
- Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.

Zu den Merkmalen einer Offenen Ganztagsgrundschule gehören laut Runderlass vom 23.10.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren. Weitere Kooperationspartner können gemeinwohlorientierte Organisatoren und nicht-kommerzielle Partner wie z. B. aus Kultur und Sport sein.

### 4.3 Außerunterrichtliche Angebote

Laut Erlass muss unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner ein Ganztagskonzept entwickelt werden, welches regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird. Das Konzept orientiert sich in seiner Ausrichtung am Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.10.2010 (Anlage 4, BASS 12-63 Nr. 2) und ist Teil des Schulprogrammes. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz.

Die außerunterrichtlichen Angebote sollten grundsätzlich folgende Aspekte umfassen:

- Förderangebote für Kinder mit besonderem Bedarf und für begabte Schülerinnen und Schüler (z. B. Sprachförderung, Mathe, Naturwissenschaften, Englisch)
- Qualifizierte Hausaufgabenbetreuung/Lernzeiten
- Themenbezogene klassen- und jahrgangsübergreifende Aktivitäten, AGs und Projekte (Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, Experimente in den Naturwissenschaften, Sport usw.) in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen
- Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Sport und Spiel (einschl. kompensatorischer Bewegungsförderung)
- Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem außerschulische Jugendarbeit (geschlechtsspezifisch und interkulturell)

### 4.4 Personal

Der Offene Ganzttag ist gekennzeichnet durch die Zusammenarbeit von verschiedenen Professionen. Im Mitarbeitenden-Pool des Ganztags findet sich fachlich qualifiziertes ausgebildetes Personal aus unterschiedlichen Handlungsfeldern (wie etwa aus der Sozial- und Schulpädagogik oder aus den Bereichen Kunst, Musik, Kultur und Sport), Mitarbeitende mit und ohne abgeschlossener Ausbildung (wie Referendare, Studierende oder Schüler\*innen) sowie Eltern und andere freiwillige Engagierte. Die Qualifikation des Personals richtet sich nach dem Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder (Anlage 5, BASS 12-63 Nr. 2/ 7. Personal).

Um den Bildungsauftrag gerecht werden zu können, sollen neben Lehrkräften möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden (vgl. BASS 12-63 Nr. 7/7.3). Bei Neueinstellungen soll dies vor allem für die verantwortliche pädagogische Fachkraft vor Ort Berücksichtigung finden.

In Oberhausen ist die Personalzusammensetzung je nach Träger und Schule unterschiedlich geregelt, dies wurde im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen, den Trägern des Offenen Ganztags und den Schulen vereinbart.

*„Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass eine (sozial-)pädagogische Fachkraft (Erzieher\*in, Sozialpädagoge\*in oder vergleichbare Qualifikation) als fachliche Leitung des Offenen Ganztages eingesetzt wird. Ergänzendes, nicht pädagogisch ausgebildetes Stammpersonal muss eine Fort- und Weiterbildung für die Arbeit im Offenen Ganzttag nachweisen.“* (Kooperationsvereinbarung vom 01.01.2019, Schulträger Stadt Oberhausen, Träger Offener Ganzttag, Schule, § 2, s. a. Anlage 2)

Um ein qualifiziertes Bildungs-, Betreuungs-, Erziehungs- und Förderangebot zukünftig noch weiter zu verbessern und auf die pädagogischen Herausforderungen z.B. Inklusion zu reagieren schlägt der Qualitätszirkel vor, eine\*n feste\*n Ansprechpartner\*in für je 25 Kinder im Offenen Ganzttag einzustellen. Entsprechend der Förderung durch die Bezirksregierung, kommunale Eigenanteile und durch Elternbeiträge wird in Zukunft folgender Personalschlüssel angestrebt:

- pro 25 Kinder eine 1,0 Stelle pädagogische Fachkraft (Erzieher\*in, Sozialpädagoge o. vergleichbare Qualifikation)
- darüber hinaus zusätzliche Ergänzungskräfte, Küchenpersonal und Leitungsfreistellungen

Bei nicht pädagogisch ausgebildeten Beschäftigten ist darauf zu achten, dass diese zumindest über eine Basisqualifizierung für den Offenen Ganzttag verfügen, der sich an den Kriterien des „Weiterbildungsnachweis GanzTag NRW“ (Anlage 6) orientiert. Die Stadt Oberhausen hat sich seit 2015 in Kooperation mit dem Qualitätszirkel Offener Ganzttag zur Ausgestaltung dieser Qualifizierung verpflichtet und beteiligt Weiterbildungsträger an deren Umsetzung. Seit 2014 bietet die Volkshochschule Oberhausen diese jährlich an.

Die Einstellung des Personals erfolgt durch den jeweiligen Träger des Offenen Ganzttagsangebotes. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Schulleitungen, die gemäß § 59 Abs. 2 SchulG Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Personen sind. Die Dienst- und Fachaufsicht über das außerschulische Personal liegt beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Schulleitungen üben hierbei das Weisungsrecht aus, soweit nicht die Rechte und Pflichten der jeweiligen Träger berührt sind.

Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, welche Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern. Lehrkräfte und außerunterrichtliches Personal arbeiten somit im Ganzttag wie in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zusammen. Gegenseitige Krankheits- und Urlaubsvertretungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind einvernehmlich zwischen dem Träger und der Schule sicherzustellen.

Im Rahmen der Dienstzeit sollen für das pädagogische Personal Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Teambesprechungen sowie Fort- und Weiterbildung eingerechnet werden.

Der Qualitätszirkel OGS führt regelmäßig unterschiedliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen durch. Diese Angebote richten sich an alle beteiligten Träger, Partner, Lehr- und Fachkräfte und orientieren sich an den Bedarfen der Schüler\*innen.

Schulinternen Fortbildungen, gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen, pädagogischen Tagen von Lehrkräften und dem im Offenen Ganzttag tätigen Personal kommen im Rahmen der Weiterentwicklung der jeweiligen Konzepte und der Entwicklung einer Teamkultur eine besondere Rolle zu (Drucksache B/16/4676-01 - Kooperationsvereinbarung von August 2019, § 3 und 5, Anlage 2).

## 4.5 Räumlichkeiten

Räume und ihre Gestaltung sind ein wichtiger Faktor pädagogischer Qualität in der Offenen Ganztagschule. Die Raumgestaltung einer Schule bzw. einer Offenen Ganztagschule trägt entscheidend dazu bei, ob sich die Kinder in einer Einrichtung wohlfühlen, sie neue Lern- und Spielimpulse bekommen und sich mit ihren Bedürfnissen und Interessen wiederfinden können. Die Gestaltung der Räume ist daher nicht nur die Frage nach geeignetem Mobiliar und Material für Kinder im Schulalter; an der Raumgestaltung können grundlegende pädagogische Wertorientierungen deutlich werden.

Bei der Raumgestaltung sollen daher die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder in Lern-, Bewegungs- und Entfaltungsräumen, Unterstützung der sozialen Begegnung und Verständigung von Schülern in Klein- und Großgruppen, Schaffung von Wohlfühlatmosphäre, Förderung der Eigenverantwortung und Partizipation der Beteiligten beachtet werden.

In Oberhausener Grundschulen liegen abhängig von der pädagogischen Arbeit (Gruppen bezogen/Gruppen übergreifend) unterschiedliche Raumnutzungen vor.

Basierend auf dem Bildungsplan für das Jahr 2016 bis 2020 (Drucksache B/16/1642-01) wird für die Raumsituation des Offenen Ganztages an Grundschulen folgender Standard verfolgt:

- Alle am Standort der Schule zur Verfügung stehenden Räume gehören zum verbindlichen Raumkonzept.
- Neben Gruppenräumen, Mensen und Freiflächen werden Funktionsräume (z. B. Kreativraum, Werkraum, Büchereien, Musikräume, Medienräume, Bewegungsräume/-hallen, inkl. Ruhezonen) mit einer multifunktionalen (Mobiliar-) Ausstattung benötigt, welche sowohl für den Unterricht als auch für die außerunterrichtlichen Phasen genutzt werden können.
- Die Essensräume/Mensen haben oberste Priorität im räumlichen Weiterentwicklungsprozess. (Drucksache B16/3976-01)
- Es werden maximal zwei Essensräume pro Schule vorgesehen, wobei je nach Größe mit 25/30 Kindern gerechnet wird, ca. 0,8 qm pro Kind.
- Pro Essensraum werden maximal drei „Essensschichten“ kalkuliert, so dass insgesamt für einen „Dreischichtbetrieb“ eine Gesamtzeit von 2 Stunden benötigt wird.

Die Raumsituation des Offenen Ganztages an Oberhausener Schulen muss in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung der Teilnehmer\*innenzahlen sowie schulorganisatorischer Maßnahmen und den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen situativ betrachtet werden, um daraus konkrete Maßnahmen an den einzelnen Schulstandorten zu entwickeln.

Weiterhin wird auf die Schulbauleitlinien verwiesen, welche am 24.09.2018 vom Rat der Stadt Oberhausen verabschiedet wurden (Drucksache B/16/3993-01).

#### 4.6 Öffnungszeiten/Ferienreglung

Die OGS ist an den fünf Schultagen der Woche – unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit – von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mindestens jedoch bis 15:00 Uhr geöffnet (BASS 12-63, Nr. 2). Bei Bedarf kann sich der Zeitrahmen auch in den Randzeiten ausweiten. Diese Regelung ist in den Kooperationsverträgen vom 01.01.2019 OGS (§1, Anlage 2) zwischen der Stadt Oberhausen, den Schulen und dem außerunterrichtlichen Träger der OGS vereinbart worden.

Laut Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS) gehört zu den Merkmalen einer guten Offenen Ganztagschule *„ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung“*.

An beweglichen Ferientagen und an pädagogischen Fachtagen erfolgt eine Bedarfsabfrage bei den Eltern. Bei einer Anmeldung von mindestens zehn Kindern wird eine Notgruppe in der Schule eingerichtet oder ein schulübergreifendes Angebot einer benachbarten OGS vorgehalten. Der Schulstandort wird rechtzeitig bekannt gegeben und Eltern können bei Bedarf ihre Kinder für die entsprechende Zeit schriftlich anmelden.

Während der Schulferien bietet die Stadt Oberhausen in Kooperation mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Vereinen Ferienangebote an. Für dieses Angebot werden gesonderte Entgelte erhoben. Informationen zu den Ferienspielen der Stadt Oberhausen finden sich unter [www.ferienspiele-oberhausen.de](http://www.ferienspiele-oberhausen.de).

#### 4.7 Anmeldung/Abmeldung

In den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schüler\*innen an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Schuljahr, wenn nicht spätestens zum 30.04. eines Schuljahres die Kündigung in Schriftform erfolgt. Sie verpflichtet in der Regel zur täglichen Teilnahme an diesem Angebot bis mindestens 15:00 Uhr (Runderlass vom 23.12.2010, BASS 12-63 Nr. 2).

Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und die Kommune sicher, dass Schüler\*innen am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstrumentes), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. Diese sind rechtzeitig über den im Offenen Ganztage vorhandenen Vordruck mitzuteilen. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule gewährt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind (siehe Runderlass vom 18.02.2018, BASS 12-63 Nr. 2).

Die Beratung und Anmeldung zur OGS finden bereits bei der Schulanmeldung an der jeweiligen Schule statt. Für die Teilnahme an der OGS ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Sie erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten des Kindes auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular der Stadt Oberhausen (Anlage 7). Die Anmeldung muss bis spätestens 31.03. erfolgen.

Ein unterjähriges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist nur in besonderen Fällen (z. B. Wohnsitzveränderung, schwerer Krankheit, unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf u. ä.) nach Absprache mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner möglich.

## 5 QUALITÄTSSTANDARDS

### 5.1 Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule

Eine konstruktive Zusammenarbeit des Jugendhilfeträgers und der Schule ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche pädagogische Arbeit der OGS. Nur durch regelmäßigen Informationsaustausch und abgestimmtes pädagogisches Handeln kann eine individuelle ganzheitliche Förderung und Bildung umgesetzt werden, die der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gerecht wird.

Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger, Schule und Jugendhilfeträger entwickeln Jugendhilfeträger und Schule gemeinsam ein individuelles Konzept für den jeweiligen Schulstandort. Das Konzept wird nach Beratung und Entscheidung der Schulkonferenz Bestandteil des Schulprogramms.

Die Schulleitung, ein Trägervertreter und die pädagogische Fachkraft des Trägers vor Ort tauschen sich regelmäßig über aktuelle Themen und Entwicklungen in der OGS aus. Die Schulleitung oder der/die Ganztagskoordinator\*in nimmt regelmäßig an den Besprechungen des pädagogischen Teams teil, eine pädagogische Fachkraft des freien Trägers nimmt im Gegenzug an den Lehrerkonferenzen teil. Der Tagesordnungspunkt „Offene Ganztagschule“ ist fester Bestandteil der Tagesordnung der Lehrerkonferenzen. Die pädagogische Fachkraft des Trägers vor Ort kann im Rahmen der Lehrerkonferenz als ordentliches Mitglied in die Schulkonferenz gewählt werden (§ 68 Abs. 4 SchulG). Zudem können Vertreter\*innen schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder in die Schulkonferenz berufen werden (§ 66 Abs. 7 SchulG).

Gemeinsam organisierte Veranstaltungen und Projekte werden vom Lehrerkollegium und von den pädagogischen Mitarbeitenden durchgeführt, um Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu vernetzen. Die gemeinsame Teilnahme an Tandem-Fortbildungen tragen dazu bei, die Vorteile eines multiprofessionellen Teams nutzen zu können.

Schulleitung und Lehrer\*innen stehen in engem alltäglichen Kontakt mit den pädagogischen Mitarbeitern\*innen des freien Trägers. Sie tauschen Informationen zu einzelnen Schülern\*innen und zu Schülergruppen aus, um ihre unterschiedlichen Perspektiven zusammenzuführen und abgestimmt handeln zu können.

Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen werden bei der Erstellung und Umsetzung von Förderplänen für einzelne Schüler\*innen einbezogen und bei Bedarf an entsprechenden Elterngesprächen beteiligt.

## 5.2 Partizipation

Kinder sollen frühzeitig eigene Interessen vertreten, sich aktiv in ihren unmittelbaren Lebensbereich einmischen, mit anderen Kindern und Erwachsenen in Aushandlungsprozesse treten und so gemeinsam Lösungen für Probleme finden.

**Partizipation übt Demokratie** – Sie unterstützt die Sozial-, Sach-, Selbst- und Methodenkompetenz der Kinder.

Um entwicklungsstandgerechte Fähigkeiten zur Interessenvertretung zu erwerben, ist es erforderlich, den Kindern frühzeitig entsprechende Freiräume zu eröffnen. Die Kinder sollen erfahren, dass sie ihre Umgebung mitgestalten können.

Für den unterrichtlichen Bereich ist dieser Aspekt fest in den Richtlinien und Lehrplänen für die Grundschule verankert. Der außerunterrichtliche Bereich bietet zusätzliche Chancen, die Mitwirkung von Kindern fest einzubinden.

So sollte es in jedem Schulstandort eine demokratisch gewählte Kindervertretung, z. B. in Form eines Kinderrates geben. In diesem Lenkungsgremium erleben die Kinder aktive Demokratie und geben wichtige Impulse.

Kinder-Partizipation am Schulstandort heißt:

- Sich zu artikulieren, die eigene Meinung zu vertreten und sich mit dem pädagogischen Personal und den anderen Kindern darüber auszutauschen.
- An Konfliktlösungen beteiligt zu sein, eigene Vorschläge zur Streitschlichtung zu entwickeln.
- Vorschläge für Regeln gemeinsam mit anderen Kindern auszuhandeln.
- Eigene Vorschläge für AGs und Angebote zu machen.
- Eigene Vorschläge zur Raumgestaltung und der Auswahl von Spielmaterialien zu machen.
- Befragung zur Zufriedenheit bei den Schüler\*innen durchzuführen.
- Verantwortlichkeiten zu übernehmen, z. B. in Form von Patenschaften.
- Eigene Ausdrucksformen zu finden, mit denen Kinder ihre Sichtweisen äußern können.

Die Mitbestimmung der Eltern ist im Schulgesetz verankert und trägt maßgeblich zum Aufbau einer gelingenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaft der Eltern und dem pädagogischem Personal sowie dem Lehrerkollegium der Offenen Ganztagschule bei.

Elemente zur Umsetzung von Elternmitbestimmung in der OGS können sein:

- Die jährliche Wahl einer Elternvertretung für den Offenen Ganztag, die durch Anpassung der Wahl- und Geschäftsordnung volles Stimmrecht in den Schulmitwirkungsorganen erlangen kann (vgl. § 63 und § 64 SchulG, BASS 17-01 und 17-02; hierfür ist ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich).
- Aktive Beteiligung der Eltern bei der Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen, wie z. B. Spielnachmittagen, Festen und thematischen Elternabenden.
- Die Durchführung von Elternbefragungen.
- Die Mitwirkung von Eltern in Steuerungs- und Entwicklungsgruppen.
- Die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten, z. B. in Form eines Eltern Cafés.

Grundvoraussetzung für Partizipation ist eine gelungene Kommunikation, die sich durch Transparenz, Vertrauen und Kooperation auszeichnet. Die Gesprächspartner\*innen begegnen einander auf Augenhöhe und pflegen ein wertschätzendes und einfühlsames Miteinander.

### 5.3 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Zum Gelingen einer erfolgreichen Bildungsbiographie von Kindern ist es erforderlich, dass Schule und Erziehungsberechtigte eng miteinander zusammenarbeiten. Vor diesem Hintergrund sind in Oberhausen die „Leitlinien zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ mit Eltern entwickelt worden. Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 den Leitlinien (Drucksache B/16/0735-01) zugestimmt. Diese Leitlinien wurden für Kindertageseinrichtungen und Schulen entwickelt und beschreiben die aktive Arbeit mit Eltern in diesen Einrichtungen und sind somit auch für die Arbeit im Offenen Ganztag als Bestandteil des schulischen Angebotes zu sehen (Partizipation, Seite 18). Immer mehr pädagogische Einrichtungen schließen sich diesen Leitlinien verbindlich an:

- *Die Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen und Schulen und in weiteren Bildungseinrichtungen und Institutionen wird als elementarer Bestandteil des Bildungsprozesses gesehen. Die Qualität der Zusammenarbeit wird als wirkungsvoller Baustein gelingender Bildung anerkannt.*
- *Die Elternarbeit ist im Sinne eines Bildungsverständnisses, das nonformale und lebensweltliche Bildungsorte, Bildungsgelegenheiten, Bildungsakteure und Lernprozesse in ihrer Bedeutung anerkennt.*
- *Der Leitgedanke einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit impliziert die Anerkennung von Eltern als eigenständige Akteure im Bildungssystem. Eine „Zusammenarbeit auf Augenhöhe“ wird in Anerkennung der unterschiedlichen Rechtspositionen, Kompetenzen, Lebenswelten verbindlich und vertrauensvoll umgesetzt. Die dabei auftretenden Konflikte auf der Sach- und Beziehungsebene werden in diesem Sinne miteinander lösungsorientiert ausgetragen.*

- *Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in Bildungsinstitutionen ist charakterisiert durch planvolle und zielorientierte Elternarbeit:*
  - *Die Einrichtung definiert die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern im o.g. Sinne als ihren originären Auftrag (im Konzept, Schulprogramm etc.).*
  - *Die Einrichtung entwickelt ihre Elternarbeit systematisch, langfristig und nachhaltig.*
- *Angebote der Zusammenarbeit richten sich insbesondere auf die Stärkung des familiären Systems aus, weil darin eine besondere Chance für die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Bildungsergebnisse gesehen wird.*
- *Die Zusammenarbeit basiert auf einer wertschätzenden, ressourcenorientierten Grundhaltung der Fachkräfte den Eltern gegenüber (und umgekehrt), die sich insbesondere auch in belasteten Beziehungen und schwierigen Kommunikationssituationen bewährt.*
- *Die Einrichtung berücksichtigt bei der Entwicklung der Elternarbeit unterschiedliche Lebenswelten und soziokulturelle Milieus der Eltern und entwickelt adäquate Zugänge.*
- *Die Einrichtung differenziert ihre Arbeitsweisen und Methoden in der Zusammenarbeit mit Eltern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenswelten der Eltern und Familien.*
- *Die Einrichtung baut ein Netzwerk von Kooperationspartnern auf, welche die bildungsorientierte Zusammenarbeit mit Eltern in der Einrichtung unterstützen und ergänzen, auf und pflegt dieses Netzwerk nachhaltig.*
- *Die Fachkräfte in der Einrichtung entwickeln eine adäquate Professionalität in der Zusammenarbeit mit Eltern und nutzen hierzu entsprechende Weiterbildungsangebote.*

#### 5.4 Freizeitpädagogische Angebote

Neben Unterricht, Lernzeiten und Mittagessen nehmen die freizeitpädagogischen Angebote (z. B. Freispiel, Arbeitsgemeinschaften, Projekte) an der OGS einen besonderen Stellenwert ein. Kinder, die in der OGS angemeldet sind, verbringen den überwiegenden Teil des Tages in der Schule, weshalb selbstbestimmte Freizeit einen wichtigen Ausgleich zum weitgehend durchstrukturierten Schulalltag bildet. Freizeitpädagogische Angebote sind gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Mitbestimmung und ein hohes Maß an Eigenverantwortung.

Freizeitpädagogische Angebote fördern insbesondere die

- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Problemlösungsvermögen/Konfliktfähigkeit
- Abstraktionsfähigkeit
- Sensibilität
- Phantasie/Kreativität und die
- Innovationskompetenz

Die Angebote orientieren sich an den Fähigkeiten und Interessen der Kinder und sollten entsprechend vielfältig sein. Dabei ist auf ein „*angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern [...] frei gestaltbaren Zeiten*“ (BASS 12-63 Nr. 2) zu achten. Ausgehend vom Grad der Selbstbestimmtheit und Verbindlichkeit sowie der Zeitdauer können die Freizeitangebote in Freispiel, Projekte und Arbeitsgemeinschaften unterteilt werden.

Im Freispiel entscheiden die Kinder weitgehend selbständig und spontan, welcher Tätigkeit sie mit welchen Kindern nachgehen. Wichtige Voraussetzungen sind attraktive Räume, Freiflächen und Materialien mit hohem Aufforderungscharakter. Dem pädagogischen Fachpersonal kommt hier vor allem die Rolle des Begleiters und Unterstützers zu. Gerade in diesen offenen Spiel- und Lernsituationen können die Kinder Eigenverantwortung, Teamverhalten, Konfliktfähigkeit, Selbstbeherrschung, Kommunikationsfähigkeit und Toleranz ausbauen sowie Selbstvertrauen gewinnen.

### 5.5a Rhythmisierung

Rhythmisierung bietet je nach Schulprogramm besonders den Schüler\*innen eine sichere Orientierung über den Tag. Aber auch für die Mitarbeiter\*innen der OGS, Lehrer\*innen und besonders für Eltern wird der Tag verlässlich, planbar und bietet Ankerpunkte.

Der Wechsel zwischen Unterricht, freien Angeboten und pädagogisch gestalteten Zeiten ermöglicht den Kindern neue Konzentration zu sammeln und sich auf die Angebote einzustellen. Selbstbestimmte Zeiten wechseln mit gelenkten Zeiten ab und berücksichtigen das Bedürfnis der Kinder nach Entspannung und Bewegung genauso wie die Notwendigkeit des Lernens.

### 5.5b Lernzeiten/Hausaufgaben

Der Schulstandort gestaltet die Lernzeiten/Hausaufgaben in einem abgestimmten Konzept auf der Grundlage des geltenden Hausaufgabenerlasses, welches durch die Schulkonferenz beschlossen werden muss. Dieses Konzept entsteht gemeinsam mit dem pädagogischen Personal der OGS, dem Träger, dem Lehrerkollegium mit Beteiligung der Eltern. Dabei entscheiden sie zwischen einem Lernzeit- und Hausaufgabenkonzept.

Im Rahmen des Offenen Ganztags finden die Lern- und Hausaufgabenzeiten in der Regel in Klassenräumen statt. In dieser Zeit werden die Schüler\*innen möglichst im Tandem durch das pädagogische Personal des Offenen Ganztags und dem Lehrerkollegium begleitet.

Zum guten Gelingen trägt ein Rückmeldesystem bei, das die Lernbegleiter (päd. Personal des Offenen Ganztags und i.d.R. Klassenleitungen) ebenso einbezieht wie die Schüler\*innen mit ihren Eltern. Der intensive Austausch und die Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen der Kinder ermöglichen die individuelle Förderung der Schüler\*innen.

## 5.6 Mittagessen

Zum Programm einer Offenen Ganztagschule gehört neben den ganztagsspezifischen Freizeit- und Unterstützungsangeboten auch die Bereitstellung eines attraktiven Mittagessens. Die Offene Ganztagschule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag für die Ernährung und Gesundheit von Schüler\*innen.

Deshalb soll das Mittagessen

- eine ausgewogene, vollwertige und gesundheitsfördernde Ernährung sicherstellen,
- den sensorischen und ernährungsphysiologischen Erfordernissen unter Berücksichtigung einer interkulturellen Sensibilität für unterschiedliche Esskulturen gerecht werden,
- einen Beitrag zum sozialen Lernen leisten,
- durch angemessene pädagogische Begleitung Einfluss auf die Esskultur nehmen,
- in entspannter Atmosphäre mit ausreichend Zeit eingenommen werden,
- in einem dafür eingerichteten und lärmgeschützten Raum stattfinden und
- an den Tagesrhythmus angepasst sein.

Aus den genannten Gründen ist es wünschenswert, den Besuch der OGS auch an die Teilnahme des Mittagessens zu koppeln. Die Ausgestaltung obliegt der Schule und dem Träger des Offenen Ganztages und bedarf eines Schulkonferenzbeschluss.

Der Maßnahmeträger beauftragt in Abstimmung mit der Schule einen Dienstleister, der die Schüler\*innen mit einem qualitativen und ausgewogenen Mittagessen versorgt. Dabei sollten die Hygienestandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung eingehalten werden.

Für das Mittagessen wird ein separater Beitrag erhoben. Dieser kann je nach Schulstandort variieren. Die Beiträge für das Mittagessen in der OGS werden vom Schulträger durch die Schulsekretariate unmittelbar mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

Im Rahmen des „Starke-Familien-Gesetzes“ wird der Eigenanteil der Anspruchsberechtigten für das gemeinschaftliche Mittagessen geregelt.

Der Maßnahmeträger sorgt für den Einsatz von hauswirtschaftlichen Kräften, für die er eine Pauschale erhält (Anlage 2). Voraussetzung für deren Einsatz ist eine Schulung zur Lebensmittelhygiene und eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz. Das Ausgabepersonal muss zudem für die Prozessabläufe und den Umgang mit der Zielgruppe geschult werden.

Durch den Qualitätszirkel OGS in enger Zusammenarbeit mit der Lebensmittelüberwachung der Stadt Oberhausen wird ein einheitlicher Hygienestandard in Form eines Hygieneordners mit Mindeststandards in diesem Bereich und Qualifizierung des Personals sichergestellt und weiterentwickelt.

## 5.7 Inklusion – die offene Ganztagschule als inklusiver Bildungsort

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu etablieren. Die politisch Verantwortlichen sind aufgefordert, die in der Konvention beschriebenen Bedingungen im Schulsystem zu schaffen und durch Schulgesetze zu gestalten.

Als allgemeinbildendes, im Sinne der UN-Konvention, Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten mit schulischer Bildung verbindendes Angebot (Art. 30 Abs. 5d der UN-Konvention) ist insbesondere die OGS im Primarbereich mit ihrem multiprofessionellen Team geeignet, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen“ zu vermitteln, um allen Kindern, die diese Schule besuchen, die „volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft“ zu erleichtern (Art. 24 Abs. 3 der UN-Konvention). Im Ganztagsschülerlass (BASS 12-63 Nr. 2) sind dazu unter Punkt 3 die Merkmale von Ganztagschulen beschrieben, die ein gutes Fundament für inklusive Prozesse bilden.

Die Salamanca-Erklärung der UNESCO (1994) sagt über inklusive Schulen, sie seien das wirksamste Mittel zur Bekämpfung von diskriminierenden Haltungen, zur Schaffung von nicht ausgrenzenden Gemeinschaften, zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft und zur Verwirklichung der Bildung für alle. Zudem biete sie eine effektive Bildung für die große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen und verbessere die Effizienz und damit auch die Kosteneffizienz des gesamten Bildungssystems.

Der Inklusionsprozess setzt die Bereitschaft zur Veränderung voraus. Neben einem Bewusstseinswandel in der Gesellschaft ist es Aufgabe der Verantwortlichen in Politik und Schulverwaltung, die Grundlage für inklusive Strukturen zu schaffen.

Im Mai 2011 hat der Rat der Stadt Oberhausen einstimmig die Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Inklusionsplanes beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde die Arbeitsgruppe „Inklusion-Bildung“ eingerichtet. Diese bereitet die Erarbeitung eines schulischen Inklusionskonzepts als Teilbereich zum kommunalen Teilhabeplan vor.

Bei allen Maßnahmen zur Unterstützung der Schulen im Inklusionsprozess müssen die außerunterrichtlichen Bereiche miteinbezogen werden.

Beratung zum Thema „Inklusion im schulischen Bereich“ erfolgt durch die Untere Schulaufsicht/Schulamt für die Stadt Oberhausen.

Die Ansprechpartner\*innen sind der Anlage 9 zu entnehmen.

## 5.8 Interkulturelle Standards

Menschen aus gut 180 Nationen leben in Oberhausen miteinander. Fast jede/r Dritte hat einen Migrationshintergrund.

Diese gelebte Vielfalt und Diversität spiegelt sich auch in den Klassenzimmern an den Oberhausener Schulen wider. Kinder, die einen nicht-deutschen Hintergrund haben, wachsen in der Regel mehrsprachig auf und verändern die Bildungslandschaft. Fähigkeiten wie interkulturelle Kompetenz, Sprachenvielfalt aber auch die Fähigkeit, sich im Konfliktfall interkulturell und gewaltlos zu verständigen, sind Fertigkeiten, die gesellschaftlich immer stärker gefragt sind.

Die zunehmende sprachliche, kulturelle und soziale Heterogenität der Schülerschaft stellt die Schulen aber auch vor neuen Aufgaben und Herausforderungen.

Um diesen gerecht zu werden, beschlossen die in Oberhausen verantwortlichen Einrichtungen – städtischer Verwaltungsbereich Schule (Bereich 3-3/Schule), Untere Schulaufsicht, Integrationsrat, Kommunales Integrationszentrum (Bereich 2-6) –, interkulturelle Qualitätsstandards für die Schulen im Primarbereich (inkl. Primastufe der Förderschulen) zu entwickeln.

„Schule für alle“ geht über Sprachförderkonzepte und individuelle Sprachfördermaßnahmen hinaus und nimmt Strukturen und Konzepte in den Blick. Interkulturelle Erziehung als soziales Lernen thematisiert den verständnisvollen Umgang der Menschen miteinander.

Interkulturelles Lernen als Methode des mit und voneinander Lernens ist eine Form von Interaktion, die die Chance zur gegenseitigen Impulsgebung bietet. Es wird von einer prinzipiellen Gleichrangigkeit aller am Schulleben Beteiligten und ihrer unterschiedlichen kulturellen Werthaltung ausgegangen.

An dieser Stelle setzen die interkulturellen Standards im Primarbereich an, die alle Beteiligten im Blick haben. Die interkulturellen Standards tragen dazu bei, dass alle Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an allen Angeboten gleichberechtigt teilhaben und die Erreichung von Lernzielen und –fortschritten sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die Standards entlang der Dimensionen „Organisation“, „Personal“, „Angebote“ und „Kooperation/Partizipation“ entwickelt.

Die Erarbeitung der interkulturellen Standards ist eingebettet in langjährige und vielfältige Aktivitäten der Stadt Oberhausen bei der Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Angeknüpft wurde dabei an eine Entwicklung, die im Sommer 2010 mit einem Projekt im Bereich der „Hilfen zur Erziehung“ begann und 2011/12 mit einem vergleichbaren Projekt zu interkulturellen Standards im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung fortgesetzt wurde. Neben den organisatorischen und personellen Veränderungen, die es seit der Erarbeitung der interkulturellen Standards im Jahr 2013 und 2014 gab, wurden die Standards zum Schuljahr 2018/19 in den Oberhausener Grundschulen und Primarstufen der Förderschulen implementiert.

## 5.9 Kinderschutz

Grundlagen für das Handeln im Kinderschutz bilden für alle im Bereich Schule tätigen Personen insbesondere das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) bzw. das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ –KKG, das Bestandteil des BKiSchG ist, sowie das „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ (Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII) und das „Schulgesetz NRW“ mit seinem § 42 Abs. 6.

Ebenso wie Lehrer\*innen und Schulsozialarbeiter\*innen sind die Mitarbeitenden des Offenen Ganztags in der Verantwortung, Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. In einem ersten Schritt sollen sie die Gefährdungsgrundlage bewerten. Im weiteren Verlauf sind sowohl die Kinder als auch die Erziehungsberechtigten (in der Regel die personenbezogenen Eltern) einzubeziehen. Sie sollen auf interne und externe Hilfsangebote hingewiesen werden.

Um den Schutzauftrag zu garantieren, wurde zwischen den Schulen, den Trägern des Ganztags und dem Jugendamt der Stadt Oberhausen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die den eindeutigen Umgang mit Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung festlegt und hierfür fachliche Standards und Verfahrensabläufe enthält. Sie sind allgemeinverbindlich und dienen den in diesem Bereich arbeitenden Fachkräften als Grundlage für ihr Handeln. Im Rahmen des vereinbarten Auswertungsverfahrens wird die Kooperation reflektiert und, wo es sinnvoll oder erforderlich erscheint, optimiert.

Nach Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Handlungsschritte sind alle vorab genannten Personen befugt, nach in der Regel vorheriger Information der Erziehungsberechtigten eine Gefährdungsmitteilung an das zuständige Regionalteam Erzieherische Hilfen beim Jugendamt weiterzuleiten, sofern sich die angebotenen Hilfen als nicht wirksam oder nicht ausreichend erwiesen haben. In Fällen, in denen durch die Information der Erziehungsberechtigten eine weitere Gefährdung des Kindes entsteht, kann auch ohne vorherige Information das Jugendamt einbezogen werden. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist stets anzustreben, für die Mitteilung an das Jugendamt aber nicht Voraussetzung.

Zur Unterstützung bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdungslage steht allen genannten Mitarbeitenden im Bereich von Schule und Offenem Ganztags ein fachliches Beratungs- und Begleitungsangebot in der Servicestelle Kinderschutz des Jugendamtes der Stadt Oberhausen zur Verfügung. Die Beratung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage anonymisierter bzw. pseudonymisierter Daten und gilt nicht als Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII. Die Verantwortung für diesen Schritt liegt im Bereich der Schule.

Bei Verdacht auf Vorliegen eines Falles von sexuellem Missbrauch steht als zusätzliche Fachstelle die Einrichtung „pro familia Oberhausen“ für die Beratung und Begleitung in der Gefährdungseinschätzung zur Verfügung.

Die entsprechenden Ansprechpartner\*innen sind der Anlage 9 zu entnehmen.

## 6 EVALUATION

Die Qualitätsentwicklung jeder OGS ist ein fortlaufender Prozess. Entwicklungsbereiche zu ermitteln und zu verändern gehören daher zu den Aufgaben jeder OGS. Um Qualitätsarbeit kontinuierlich als Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Ganztag zu etablieren, sollte das Personal an Offenen Ganztagschulen in Oberhausen die verschiedenen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten nutzen und Instrumente der Qualitätsentwicklung, wie z. B. QUIGS, kennenlernen und einsetzen.

Um den Prozess der Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen in NRW zu unterstützen und dem Wunsch nach verständlichen, leicht anwendbaren und in den Arbeitsalltag gut integrierbaren Arbeitsmaterialien nachzukommen, hat die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ das interne Evaluationsinstrument „QUIGS – Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen“ entwickelt.

QUIGS ist ein Verfahren der Qualitätsfeststellung und -entwicklung, das Selbstevaluation in und durch Teams im Ganztag ermöglicht, einen fachlichen Orientierungsrahmen bietet und Methoden und Instrumente als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stellt.

QUIGS unterstützt die interne Entwicklung der pädagogischen Arbeit in Ganztagschulen und schafft einen Rahmen für die gemeinsame Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Arbeitszielen.

Es ist zu begrüßen, wenn Schulen sich an externen Evaluationen beteiligen. So bietet die Befragung für den „Bildungsbericht Ganztagschulen“ ausgewählten Schulen die Möglichkeit, schulbezogene Rückmeldungen zu den Befragungsschwerpunkten zu erhalten. Dabei werden die verschiedenen Professionen, Eltern und Kinder je nach Befragungsschwerpunkt beteiligt.

Schulübergreifende Evaluation wird von der Kommune unterstützt.

Die Angebote, die Prozessebene und der Kenntnisstand/Zufriedenheitsgrad der Mitarbeiter\*innen werden regelmäßig erhoben. In den Evaluationsprozess sollen Kinder, Eltern, Träger, Mitarbeiter\*innen, Lehrkräfte und Schulleitungen einbezogen werden. Erhebungsinstrumentarien und beratungstechnische Unterstützung bei der Anwendung und Auswertung der Erhebungsunterlagen werden durch die Verwaltung bereitgestellt. Die Evaluationsinstrumentarien und die entsprechenden Details für die Durchführung werden durch den Qualitätszirkel entwickelt und fortgeschrieben. Über die Entwicklung des OGS sollen die politischen Gremien regelmäßig informiert werden.

## 7. OBERHAUSENER GRUNDSCHULEN

### Grundschulen in Oberhausen

|     |                          |
|-----|--------------------------|
| 1.  | Adolf-Feld-Schule        |
| 2.  | Alsfeldschule            |
| 3.  | Bismarckschule           |
| 4.  | Concordiaschule          |
| 5.  | Erich-Kästner-Schule     |
| 6.  | Falkensteinschule        |
| 7.  | GS Buschhausen           |
| 8.  | Hartmannschule           |
| 9.  | Hirschkampfschule        |
| 10. | Jacobischule             |
| 11. | Kastellschule            |
| 12. | Königschule              |
| 13. | Landweherschule          |
| 14. | Marienschule             |
| 15. | Melanchthonschule        |
| 16. | Osterfelder-Heide-Schule |
| 17. | Overbergschule           |
| 18. | Postwegschule            |
| 19. | Robert-Koch-Schule       |
| 20. | Rolandschule             |
| 21. | Ruhrschule               |
| 22. | Schule am Froschenteich  |
| 23. | Schule am Siedlerweg     |
| 24. | Astrid-Lindgren-Schule   |
| 25. | Schwarze-Heide-Schule    |
| 26. | Steinbrinkschule         |
| 27. | Wunderschule             |
| 28. | Luisenschule             |
| 29. | Dunkelschlagschule       |
| 30. | Brüder-Grimm-Schule      |
| 31. | GS Schmachtdorf          |

Alle Grundschulen in Oberhausen nehmen am Offenen Ganztag teil.

## 8. LITERATURNACHWEIS/WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

[www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Ganztag](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Ganztag)

[www.ganztag-nrw.de](http://www.ganztag-nrw.de)

[www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de](http://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de)

[www.nrw.ganztaegig-lernen.de](http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de)

[www.ferienspiele-oberhausen.de](http://www.ferienspiele-oberhausen.de)

[www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/index.html](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/index.html)

- Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften(BASS), 30. Ausgabe, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW
- Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages vom 22./23. November 2007
- Verbraucherzentrale NRW ([www.schulverpflegung.vz-nrw.de](http://www.schulverpflegung.vz-nrw.de))
- Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW: „Sauber is(s)t gesund- Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen“
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

## HERAUSGEBER UND IMPRESSUM

Stadtverwaltung Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

Telefon: 0208 825-0

Internet: [www.oberhausen.de](http://www.oberhausen.de)

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Qualitätszirkel Offener Ganzttag Oberhausen

## ANLAGEN

### Anlage 1: Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages vom 22./23. November 2007



#### **Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages anlässlich des Kongresses „Bildung in der Stadt“ am 22./23. November 2007**

Die Ergebnisse internationaler Studien haben neben Qualitätsmängeln auch eine hohe Selektionswirkung des deutschen Bildungssystems offen gelegt. Die Bildungschancen in Deutschland sind in hohem Maße abhängig von der Herkunft und der ökonomischen Situation von Kindern und Jugendlichen. Beide Befunde – Qualitätsmängel und Selektion – sind für Deutschland mit seinem Anspruch auf demokratische Teilhabe und Chancen-gleichheit sowie mit seiner leistungsfähigen Wirtschaft nicht hinnehmbar.

Die in den Ländern eingeleiteten Reformen in Schule und Bildung gehen in die richtige Richtung. Bundesweite Bildungsstandards, Lernstandserhebungen und zentrale Prüfungen sichern Vergleichbarkeit und Qualität, ermöglichen Wettbewerb und die notwendige Mobilität.

Gleichwohl darf ein ganzheitliches Bildungsverständnis als Grundlage aller Reformbemühungen nicht aus dem Blick geraten. Bildung ist mehr als Schule! Kognitives, soziales und emotionales Lernen müssen miteinander verbunden und in verbindliche Vernetzungsstrukturen einbezogen werden. Die kulturelle Bildung, die kognitives Lernen ergänzt, Kreativität fördert und Integration unterstützt, ist in ein Gesamtkonzept umfassender Bildung zu integrieren.

Ausgangspunkt für Bildungsprozesse in den verschiedenen Lebensphasen ist die kommunale Ebene. Hier entscheidet sich Erfolg oder Misserfolg von Bildung, werden die Grundlagen für berufliche Perspektiven, gesellschaftliche Teilhabe und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit einer Region gelegt. Die Städte prägen mit ihren vielfältigen Einrichtungen die Bildungslandschaft Deutschlands: Kindertagesstätten, Familienzentren, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Volkshochschulen und zahlreiche Kultureinrichtungen sind Eckpfeiler der öffentlichen Infrastruktur in der Bildung.

Die Verantwortung der Städte in der Bildung muss deshalb gestärkt werden.

- 2 -

Die Städte sollten Bildung als zentrales Feld der Daseinsvorsorge noch stärker erkennen und ihre Gestaltungsmöglichkeiten nutzen. Sie sind von Fehlentwicklungen in der Bildung ebenso betroffen, wie sie von den Erfolgen profitieren.

Leitbild des Engagements der Städte ist die kommunale Bildungslandschaft im Sinne eines vernetzten Systems von Erziehung, Bildung und Betreuung. Hauptmerkmale der kommunalen Bildungslandschaft sind:

- Individuelle Potentiale des Individuums und deren Förderung in der Lebensperspektive sind
- Jugendlicher darf verloren gehen.  
Die für Bildung zuständigen Akteure arbeiten auf der Basis verbindlicher Strukturen zusammen: Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kultur, Sport, Wirtschaft etc.
- Eltern bzw. Familien werden als zentrale Bildungspartner einbezogen.
- Übergänge werden nach dem Prinzip „Anschlüsse statt Ausschlüsse“ ermöglicht und gestaltet.
- Die kulturelle Bildung wird als wichtiger Teil ganzheitlicher Bildung einbezogen.
- Ausgangspunkt für die Organisation von Bildungs- und Lernprozessen. Kein Kind, kein

Den Städten kommt in der kommunalen Bildungslandschaft eine zentrale Rolle bei der Steuerung und Moderation der zielorientierten Zusammenarbeit zu. Als Grundlage für regionale Steuerung und Qualitätssicherung sollte ein umfassendes Bildungsmonitoring als integriertes Berichtswesen von Bildungsverläufen vor Ort gemeinsam von Kommunen und Ländern entwickelt werden.

Die Länder werden aufgefordert, kommunale Steuerungsmöglichkeiten insbesondere im Schulbereich zu erweitern und die Zuständigkeiten im Bereich der inneren und äußeren Schulangelegenheiten zugunsten der Kommunen neu zu ordnen. Zudem müssen sie die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen für ein erweitertes kommunales Engagement in der Bildung schaffen.

Länder und Kommunen sind somit gleichermaßen aufgerufen, ihr Engagement in der Bildung im Rahmen staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft gemeinsam mit den zuständigen Akteuren zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

Die Städte sind bereit, hierfür ihren Beitrag zu leisten.

## Anlage 2: Kooperationsvereinbarung Januar 2019

### **Kooperationsvereinbarung über die Durchführung und Finanzierung der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGS)**

zwischen

der Stadt Oberhausen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Schwartzstr. 72  
46045 Oberhausen

-Schulträger-

und

.....

-Maßnahmeträger-

sowie

der .....Schule  
vertreten durch den Schulleiter / die Schulleiterin

-Schule-

### **Präambel**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden, den Kirchen, den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und anderen gesellschaftlichen Organisationen (z. B. aus Sport und Kultur), eine qualitativ und quantitativ ausgewogene Angebotsstruktur zur Ganztagsbetreuung aufgebaut. Den rechtlichen Rahmen für das Angebot bildet der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen können alle Grundschulen als Offene Ganztagschulen geführt werden. Ziel der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie deren Eltern orientieren soll. Die individuelle ganzheitliche

Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden, die laut Runderlassen des MSW von 2003 und 2010 additiv oder rhythmisiert gestaltet werden können. Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als Offene Ganztagsgrundschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG). Jede Ganztagschule entwickelt ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG). Ebenso spielt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine besondere Rolle im Grundverständnis der Offenen Ganztagschule. Eine verlässliche Betreuung der Kinder unterstützt die Familien bei der nachhaltigen Sicherung des eigenen Einkommens.

Alle hier beteiligten Partner verpflichten sich zu einem partnerschaftlichen Zusammenwirken. Hierzu ist unerlässlich, dass ein transparentes, vertrauensvolles und abgestimmtes Zusammenwirken gelebt wird. Dies ist die Arbeitsgrundlage für alle Partner und vor diesem Hintergrund sind die Regelungen in dieser Kooperationsvereinbarung zu verstehen.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen**

1. Der Schulträger beauftragt den Maßnahmeträger mit der Durchführung der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ und deren Betreuungsangeboten an der Schule.
2. Die Offene Ganztagschule stellt ein auf Dauer angelegtes Angebot dar. Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule sind schulische Veranstaltungen. Die Schule und der Maßnahmeträger entwickeln gemeinsam ein individuelles pädagogisches Konzept für den Offenen Ganzttag. Beide Partner sind verantwortlich für die Fortschreibung dieses Konzeptes. Die Koordination der Partner in diesem Prozess übernimmt die Schulleitung, soweit nicht alle Vertragspartner anderes vereinbaren.
3. Die Offene Ganztagschule ist ein freiwilliges Angebot und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Schule zur Verfügung. Der Zeitrahmen Offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und die Kommune sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstrumentes), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. Diese sind rechtzeitig über den im Offenen Ganzttag vorhandenen Vordruck mitzuteilen. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
4. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres. Bei Nichtkündigung bis zum 31.03. eines jeden Jahres, verlängert sich die Anmeldung für ein weiteres Schuljahr (Beitragssatzung Drucksache B/16/2665-01).
5. Die Durchführung des Angebotes erfolgt auf der Grundlage der in den nachstehend aufgeführten Erlassen, Satzungen und Vereinbarungen getroffenen Regelungen: Schulgesetz

NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert 13.11.2012 in der jeweils gültigen Fassung. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2018 „Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung. Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2018 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Leistungen des Maßnahmeträgers**

1. Der Maßnahmeträger stellt die Organisation und Durchführung des Angebotes auf der Basis der im Einvernehmen zwischen Maßnahmeträger und Schulkonferenzen verabschiedeten pädagogischen Konzeptes sicher. Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.
2. Der Maßnahmeträger lädt die Schulleitung bei Bedarf zu Sitzungen ein, die sich auf die Maßnahme und die dort tätigen Mitarbeiter/-innen des Maßnahmeträgers beziehen.
3. Der Maßnahmeträger stellt geeignetes Personal für die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote bereit. Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vor. Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 184f, 225, 232 – 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Erforderliche Gesundheitsuntersuchungen bzw. vorgeschriebene Belehrungen sind von ihm zu veranlassen (Erlass 12-63 Nr. 2 7.8). Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräfte werden in Einvernehmen mit der Schulleitung eingestellt.
4. Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass eine (sozial-) pädagogische Fachkraft (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in oder vergleichbare Qualifikation) als fachliche Leitung des Offenen Ganztages eingesetzt wird. Ergänzendes, nicht pädagogisch ausgebildetes Stammpersonal muss eine Fort- und Weiterbildung für die Arbeit im Offenen Ganztage nachweisen. Dies gilt auch für Neueinstellungen, der Erwerb der Qualifikation kann auch berufsbegleitend erfolgen
5. Der Maßnahmeträger beauftragt im Einvernehmen mit der Schulleitung gegebenenfalls weitere geeignete Partner mit der Durchführung von Angeboten, welche die bedarfsgerechte Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Schule komplettieren sollen (z.B. Musikschule, Sportvereine). Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass alle eigenen Pflichten auf Dritte übertragen werden.

## **§ 3**

### **Aufgaben und Leistungen der Schule**

1. Die Schulleitung meldet dem Schulträger (durch das Meldeformular) in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger die voraussichtlich im nächsten Schuljahr zu erwartende Zahl der am Ganztage teilnehmenden Kinder inklusive der Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf/Präventivkinder sowie Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen bis zum 31.03. eines Jahres .
2. Die Schulleitung meldet dem Schulträger in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger die Zahl der jeweils am 15.10. (Stichtag) tatsächlich angemeldeten Kinder. Sie legt dem Schulträger darüber hinaus eine namentliche Liste der angemeldeten Kinder vor. Da das Land für Kinder mit

festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, Präventivkinder sowie Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen einen erhöhten Förderbetrag gewährt, sind diese entsprechend zu benennen.

3. Grundlage für die Zusammenarbeit ist die Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel der Teambildung zwischen Mitarbeiter/innen der Schule und des Maßnahmeträgers. Aus diesem Grund räumt die Schule dem Maßnahmeträger (Koordinator/in des Ganztages) das Recht ein, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem Maßnahmeträger (insgesamt) und der Schule ist Bestandteil des individuellen Konzeptes (Kommunikation).
4. Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztage und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen. (Erlass 12-63 Nr.10.6) Für besondere Härtefälle im konkreten Einzelfall ist zwischen Schule und Maßnahmeträger eine einvernehmliche Regelung zu treffen.
5. Die Schule stellt im Rahmen des Schulkonzeptes sicher, dass das außerunterrichtliche Personal als Teil des Kollegiums verstanden wird.
6. Die Schule stellt für die außerunterrichtlichen Angebote Lehr- und Lernmittel, Sport- und Spielgeräte, Sporthallen und Instrumente etc. in Abstimmung mit dem Schulträger kostenfrei zur Verfügung. Das gesamte Schulgebäude einschließlich der Außenflächen und evtl. Sporthallen sind für den Ganztagsbetrieb nutzbar.
7. Die Schulleitung vereinbart mit dem Maßnahmeträger den zeitlichen und inhaltlichen Einsatz der Lehrkräfte im Ganztagsbereich. Die für die außerunterrichtlichen Angebote zur Verfügung gestellten Lehrstellenanteile (0,1) (BASS 11-02 Nr. 19) werden in vollem Umfang ausschließlich in den Offenen Ganztage eingebracht und richten sich nach dem individuellen Konzept.
8. Gemeinsam mit dem Maßnahmeträger arbeitet die Schule an der Weiterentwicklung des Konzeptes.
9. Es werden sowohl Elterngespräche und Lehrergespräche als auch gemeinsame Elternabende, Feste und Feiern sowie schulische Veranstaltungen durchgeführt.
10. Um das Gelingen vor Ort zu erleichtern, wird an allen Schulen ein Gremium gebildet, das sich zusammensetzt aus: Schulleitung, Lehrkraft, Trägervertreter und pädagogischer Leitung sowie Elternvertreter. In diesem Gremium sind Schule, Träger und Elternschaft zu gleichen Teilen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Offenen Ganztages vertreten.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben und Leistungen des Schulträgers**

1. Der Schulträger stellt die in seinem Eigentum stehenden Räume mit den erforderlichen Einrichtungen dem Maßnahmeträger kostenfrei zur Verfügung.
2. Der Schulträger beantragt die erforderlichen Zuwendungen für die Durchführung des Angebotes auf der Grundlage der jeweils geltenden Förderrichtlinien.
3. Der Schulträger stellt die Finanzierung der Offenen Ganztage Schule im Rahmen des § 8 dieser Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage der Landesförderung, der Erhebung von

Elternbeiträgen sowie eines städtischen Eigenanteiles, inklusive freiwilliger städtischer Leistungen sicher.

4. Der Schulträger erhebt und vereinnahmt die Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.
5. Der Schulträger übernimmt die Abwicklung der Unfallversicherungsansprüche, die sich aus einer Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ergeben.
6. Reparaturen und Ersatz/Ergänzungsbeschaffungen werden auf schriftlichen Antrag der Schule durch den Schulträger geprüft und bei festgestelltem Bedarf veranlasst.
7. Der Schulträger sichert im Benehmen mit den Schulen und den Maßnahmeträgern sowie der Schulaufsicht die Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagschule auf Stadtebene.
8. Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger oder einem Eltern- oder Mensaverein.
9. Der Schulträger regelt in Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern des Offenen Ganztages die Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Evaluation, die der Schulträger durchführt.
10. Der Schulträger teilt in Absprache mit der Schulaufsicht den Maßnahmeträgern zur Stichtagsmeldung (15.10.) die Lehrerstellenanteile für die einzelnen Standorte mit.

## **§ 5**

### **Umfang der offenen Ganztagschule**

1. Die Offene Ganztagschule ist ganzjährig (Schuljahr = 01.08. bis 31.07.) in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (außer Feiertagen) sicher zu stellen. Die Betreuung während der Schulferien (außer Weihnachtsferien) wird zentral durch die Ferienspiele der Stadt Oberhausen organisiert bzw. koordiniert. Hierfür wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.
2. Für z. B. ganztägige Fortbildungen, Teamtage, Betriebsausflug kann der Maßnahmeträger die offene Ganztagschule in Abstimmung mit der Schulleitung für bis zu zwei Tage pro Schuljahr während der Schulzeiten schließen. Über die Schließung der Schule insgesamt entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Schulkonferenz. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist im Bedarfsfall eine Notbetreuung sicher zu stellen. Bei einer Anmeldung von mindestens zehn Kindern wird eine Notgruppe in der Schule eingerichtet oder ein schulübergreifendes Angebot einer benachbarten OGS vorgehalten. Der Schulstandort wird rechtzeitig bekannt gegeben und Eltern können bei Bedarf ihre Kinder für die entsprechende Zeit schriftlich anmelden.

## **§ 6**

### **Versicherungsschutz**

1. Schülerinnen und Schüler, die an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch

an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit an Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen.

2. Der Maßnahmeträger gewährleistet den Versicherungsschutz für sein jeweiliges Personal.
3. Über bestehende Mängel an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen ist die Stadt unverzüglich durch die Schulleitung zu informieren, ggf. sind diese vorläufig für die Benutzung zu sperren.

## **§ 7**

### **Aufnahmen**

1. Die Schülerinnen und Schüler werden durch den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Schulträger und den Sorgeberechtigten auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung und des individuellen Konzeptes in der Offenen Ganztagschule aufgenommen.
2. Die vorläufige Festlegung der Teilnehmerzahlen für das folgende Schuljahr erfolgt jeweils bis zum 31.03. des Jahres. Die endgültige Festlegung der Teilnehmerzahlen erfolgt auf der Grundlage der Stichtagsmeldung zum 15.10. eines jeden Jahres.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Erkrankung eines Elternteiles oder eines Geschwisterkindes) können Kinder vorübergehend an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ihrer Schule teilnehmen. Die Entscheidung über die vorübergehende Aufnahme trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger. Der Schulträger ist hierüber zu informieren.
4. Schülerinnen und Schüler können sowohl vorübergehend als auch in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen dauerhaft von den Angeboten des Offenen Ganztages ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den vorübergehenden/dauerhaften Ausschluss eines Kindes von Angeboten des Offenen Ganztages wird gemäß den schulordnungsrechtlichen Bestimmungen von der Schulleitung nach Rücksprache mit dem Maßnahmeträger getroffen. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung und dem Schulträger schriftlich unterrichtet.

## **§ 8**

### **Finanzierung**

1. Die Offene Ganztagschule finanziert sich aus den Zuschüssen des Landes NRW, den in der Benutzungs- und Entgeltsatzung festgelegten Elternbeiträgen sowie freiwilligen Leistungen und Eigenmitteln der Stadt Oberhausen.
2. Elternbeiträge und der städtische Zuschuss werden dem Maßnahmeträger in zwei Abschlagszahlungen überwiesen. Die Abschlagszahlungen sowie der städtische Zuschuss richten sich nach der erfassten Teilnehmerzahl durch die Stichtagsmeldung.
3. Die gewährten Mittel dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden und sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
4. Die Stadt stellt dem Maßnahmeträger eine Ablichtung des Bewilligungsbescheides des Landes zur Verfügung. Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, sämtliche Bestimmungen über die Förderung - unabhängig von deren Grundlage im Gesetz, in Verwaltungsvorschriften, in Erlassen, in Förderrichtlinien oder im Zuwendungsbescheid - einzuhalten.

## **§ 9**

### **Mittagessen**

1. Der Maßnahmeträger beauftragt in Abstimmung mit der Schule einen Dienstleister, der die Schüler/innen mit einem qualitativen und ausgewogenen Mittagessen versorgt. Dabei sollten die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung beachtet werden. Ein einheitlicher Hygienestandard ist sicher zu stellen, welcher durch den Qualitätszirkel in enger Abstimmung mit der Lebensmittelüberwachung der Stadt Oberhausen festgelegt wird.
2. Bei der Auswahl des Dienstleisters müssen alle vergaberechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Trägerlandschaften beachtet werden.
3. Die Beiträge für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule werden vom Schulträger durch die Schulsekretariate unmittelbar mit den Eltern vereinbart und abgerechnet.
4. Für die Finanzierung von „Hauswirtschaftlichen Kräften“ wird dem Maßnahmeträger ein Budget von 200,00 EUR pro Schüler/in für ein Schuljahr zur Verfügung gestellt. Die Pauschale von 200,00 EUR wird in zwei Abschlagszahlungen (15.01. und 15.10) vom Schulträger gezahlt. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, diese Pauschale ausschließlich für den Einsatz von „Hauswirtschaftlichen Kräften“ zu verwenden und darüber einen Nachweis zu führen. Die Aufgaben der „Hauswirtschaftlichen Kräfte“ werden im Qualitätszirkel schriftlich fixiert und festgelegt.

## **§ 10**

### **Verwendungsnachweis**

1. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung und zweckentsprechenden Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel und zur Einhaltung förderrechtlicher Vorschriften.
2. Die Planung und Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule sind möglichst derart vorzunehmen, dass finanzielle Fehlentwicklungen vermieden und Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen möglich sind.
3. Bis spätestens zum 15.09. eines Jahres ist dem Schulträger vom Maßnahmeträger für das abgelaufene Schuljahr ein Gesamtverwendungsnachweis, aus dem die Einnahmen und Ausgaben mit Rechnungsabschluss und die Verwendung der finanziellen Mittel lückenlos ersichtlich sind, einzureichen. Bei Nichtvorlage bis zum 15.09. behält sich der Schulträger vor, keine weiteren Zahlungen zu leisten.
4. Der Schulträger hat das Recht, die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung, den Personaleinsatz und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Maßnahmeträger hat für die Überprüfung die erforderlichen Unterlagen anonymisiert einzureichen.
5. Gem. den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind Landesmittel und der städtische Eigenanteil vom Maßnahmeträger zu erstatten, wenn und soweit sie von ihm durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwandt worden sind oder werden, keine außerunterrichtlichen Angebote zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringert oder der Maßnahmeträger sonstigen wesentlichen Verpflichtungen des Vertrages nicht ordnungsgemäß nachkommt, wie z. B. die Aufgabe nicht erfüllt oder den Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die vorstehende Regelung gilt auch

im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. Erhebt das Land Rückforderungen aus Gründen, die dem Maßnahmeträger zuzurechnen sind, sind diese Rückforderungen vom Maßnahmeträger zu übernehmen. Der Maßnahmeträger stellt den Schulträger und die Schule ausdrücklich von diesen Rückforderungen frei. Nicht verwendete Mittel sind zum Ende des jeweiligen Förderungszeitraumes unverzüglich zurückzuzahlen.  
Der Erstattungsanspruch ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verzinsen.

6. In den Fällen, in denen der Träger zur Erfüllung deswendungszweckes Mittel an Dritte weiterleiten darf, hat der Träger sicher zu stellen, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 auch durch die Dritten eingehalten werden.

## **§ 11**

### **Laufzeit des Vertrages, Kündigungsfristen**

#### **1. Vertragsdauer/Kündigung des Vertrages**

Die Vereinbarung ist auf das jeweilige Schuljahr befristet. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 31.12. des lfd. Schuljahres die Kündigung erfolgt.

#### **2. Außerordentliche Kündigung des Vertrages**

Darüber hinaus steht den Vertragspartnern aus wichtigen Gründen ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es dem kündigenden Vertragspartner unzumutbar ist, den Vertrag bis zum ordentlichen Ende einzuhalten (Abs. 1).

Gründe hierfür können u. a. sein:

- Gravierende Mängel in der pädagogischen Arbeit des Trägers
- Unüberbrückbare Differenzen bei der gemeinsamen Arbeit zwischen Schule und Träger
- Zahlungsverzug seitens der Stadt von mehr als 2 Monaten
- Beschäftigung nicht geeigneten Personals
- Wegfall, Rückforderung oder Reduzierung der Landesförderung
- Auflösung des Trägers, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit, Änderung des Vereins oder Gesellschaftszwecks, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trägers.

Die Kündigung bedarf in beiden Fällen der Schriftform an alle Vertragsparteien.

**§ 12**  
**Datenschutz**

Der Maßnahmeträger ist, um seine Aufgaben erfüllen zu können, berechtigt, Identifikationsdaten, Finanzdaten, Kontaktdaten sowie Sozialdaten im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten zu erheben und zu speichern sowie an seine Kooperationspartner weiterzugeben.

Die Löschung erfolgt nach Ablauf der Verahrungsfristen.

**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich in der Vereinbarung weitere Regelungen fehlen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine entsprechende neue Regelung zu schaffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oberhausen.
4. Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Oberhausen, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Oberhausen, den \_\_\_\_\_

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
Bereich 3-3  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Jürgen Schmidt o.V.i.A

\_\_\_\_\_  
Ute Dr. Jordan-Ecker o.V.i.A

Oberhausen, den \_\_\_\_\_

Oberhausen, den \_\_\_\_\_

(Schule)

(Maßnahmeträger)

\_\_\_\_\_  
(Schulleitung)

\_\_\_\_\_  
Trägervertreter/in

### Anlage 3: BASS 11-02 Nr. 19/5.4

(Stand: 13.12.2018)

***Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.***

#### 11-02 Nr. 19

### **Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder  
v. 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43)[1](#)

#### 1 Zuwendungszweck

Gefördert werden im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich. In Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I können auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 in die Förderung einbezogen werden.

Gefördert werden auch bestehende Ganztagschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.01.2006 (BASS 2010/2011 12-63 Nr. 2) gewährten Zuschlags auf die Grundstellen. Eine Umwandlung bestehender Ganztagsförderschulen im Primarbereich mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ sowie „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist ausgeschlossen.

Gefördert werden mit einer gesonderten Pauschale andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien).

#### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bei Erstantragstellung Vorlage eines Konzeptes der Gemeinde bzw. des Ersatzschulträgers zur Entwicklungsplanung für die Einrichtung und den Betrieb von offenen Ganztagschulen in ihrem Bezirk nach dem Muster der [Anlage A](#) dieser Förderrichtlinien.
- b) Bei Neueinrichtung einer offenen Ganztagschule im Primarbereich Vorlage des Ganztagskonzeptes dieser Schule unter besonderer Berücksichtigung der Angebote zu einer intensivierten individuellen Förderung nach dem Muster der [Anlage B](#) dieser Förderrichtlinien.
- c) Vorlage einer Aufstellung von abgeschlossenen und geplanten Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger bzw. den offenen Ganztagschulen und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger, insbesondere im Kultur- und Sportbereich.
- d) Vorlage eines Kostenplans.

## Rahmenkonzept DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH

- e) Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- f) Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule(n).
- g) Erklärung, dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in eine offene Ganztagschule im Primarbereich um eine auf Dauer angelegte Maßnahme handelt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

### 5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

### 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuwendung

### 5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.02.2019 926 € pro Schuljahr und Kind beziehungsweise 1.670 € für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach [§ 94 Absatz 2 SchulG](#) ein Festbetrag ab dem 01.02.2019 in Höhe von 311 € pro Schülerin oder Schüler beziehungsweise in Höhe von 584 € pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Für Träger genehmigter Ersatzschulen besteht kein Wahlrecht. Ihnen wird stets an Stelle der Lehrerstellenanteile ein Festbetrag ab dem 01.02.2019 in Höhe von 516 € pro Schülerin oder Schüler oder bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) in Höhe von 1.014 € gewährt.

Die Fördersätze werden ab dem 01.08.2020 jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet.

5.4.2 Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden, wenn sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Darüber hinaus werden erhöhte Fördersätze für neu zugewanderte und einer Schule zugewiesene Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt. Die erhöhten Fördersätze können nur für Kinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule teilnehmen. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe gilt für zwölf Monate.

5.4.3 Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personal- und Sachkosten verwendet werden.

5.4.4 Unterjährige An- und Abmeldungen (zum Beispiel aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) sind ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. Unterjährige Anmeldungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) können zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres berücksichtigt werden. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe wird dadurch nicht verändert.

5.4.5 Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“) ist zulässig, wenn diese im Rahmen der offenen Ganztagschule stattfinden.

5.4.6 Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (zum Beispiel Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule für Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 7.500 €, für Förderschulen von 8.500 €. Mit der Pauschale ist kein Anspruch einer offenen Ganztagschule auf Zuweisung in voller Höhe verbunden. Der Schulträger kann die Pauschale je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betreuungsangebote flexibel verteilen.

5.4.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium für Grundschulverbünde ([§ 82 Absatz 3 SchulG](#)) besondere Regelungen vorsehen.

## 5.5 Eigenanteile

Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich ab dem 01.08.2019 Eigenanteile in Höhe von 475 €, ab dem 01.02.2020 in Höhe von 489 € pro Jahr pro Platz. Die Eigenanteile werden ab dem 01.08.2020 jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Nähere Regelungen zu Elternbeiträgen enthält [Nummer 8](#) des RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

5.6 Die jeweils ab 01.08. eines Jahres geltenden Fördersätze werden vom für Schule zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres festgelegt.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der [Anlage 1](#) bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen. Unterjährige Anträge zur Berücksichtigung zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Hinblick auf [Nummer 5.4.4](#) Satz 2 können zum 15.01. formlos gestellt werden. Anträge in den Folgejahren können bei unverändertem Fortbestehen der Zuwendungsvoraussetzungen ohne Anlagen übersandt werden. Dies ist im jeweiligen Antrag darzustellen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks. Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze ist der 15.10. des laufenden Schuljahres. Für Kinder, die nach [Nummer 5.4.4](#) Satz 2 gefördert werden, gilt als Stichtag der 15.03. des laufenden Schuljahres. Maßgeblich ist die Zahl der an diesem Tag für eine tägliche und regelmäßige Teilnahme angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der [Anlage 2](#) zu erteilen.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei gleichen Raten im Schuljahr, und zwar zum 1. September und 1. März.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die für die Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen zu leisten waren und dass der Eigenanteil erbracht worden ist. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der [Anlage 3](#) zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der [Anlage 3](#) wird für die Ersatzschulträger zugelassen ([VV](#) Nr. 11 zu § 44 LHO).

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die [VV](#) und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Weitere Regelungen, insbesondere zur Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich enthält der Bezugserlass.

#### 7 Ersatzschulen

Die Träger von Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine Förderung ausschließlich als Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen i.S. der [Nummer 2 Absatz 2](#) gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

#### 8

Diese Regelungen treten sofort in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2024.

**Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:**

Ganztagskonzept der Schul-, Kinder- und Jugendhilfeträger im Primarbereich

Offene Ganztagsschulen im Primarbereich  
in Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

Konzept des Schulträgers  
und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von  
Schulen des Primarbereichs in offene Ganztagsschulen  
(Anlage A zum Antrag vom . . . 20..)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Wie organisiert die Stadt/ Gemeinde eine gemeinsa- me <b>Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung</b> ? Welche Rolle spielen Schul- verwaltungsamt, Jugen- damt, Träger und Schulauf- sicht? Wie werden Bedarfs- feststellung und Anmelde- verfahren organisiert? In welchen Schritten werden bestehende Ganztagsange- bote zusammengeführt?       |  |
| Setzt die Stadt/Gemeinde besondere <b>sozialräumliche Schwerpunkte</b> ? Wenn ja, welche? Wird ggf. eine gan- ze Schule für einen Stadtteil zur Ganztagsangebotsschu- le umgewandelt? Gibt es ggf. in den Ferien bzw. an schulfreien Tagen auch schulübergreifende Angebo- te?                                                                      |  |
| Werden Schulen, freie Trä- ger der Kinder- und Jugend- hilfe und weitere Partner (z.B. Musikschulen, Jugend- kunstschaften, Sportverei- ne) beteiligt? Wurden be- reits <b>Kooperationsverein- barungen</b> abgeschlossen oder werden welche ge- plant? Wurde der be- sonderen Bedeutung der Kirchen und der freien Wohl- fahrtspflege entsprochen? |  |
| Welche <b>Beschlüsse</b> wur- den bereits in den politi- schen Gremien der Stadt/ Gemeinde gefasst bzw. wann sind Beschlussfassun- gen vorgesehen?                                                                                                                                                                                                  |  |
| <b>Sonstige Bemerkungen</b> (z.B. Investitionen und Aus- stattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; Quali- tätszirkel, Fortbildungsmaß- nahmen)                                                                                                                                                                                               |  |

Anlage B

Ganztagskonzept für die einzelnen Schulen

Offene Ganztagsschulen in Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

Ganztagskonzept der \_\_\_\_\_ Schule

(Anlage B zum Antrag vom . . 20 , für jede einzelne Schule vorzulegen)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Sozialräumliche Daten zu den beteiligten Schulen (auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe und die Infrastruktur möglicher Partner der Schulen)                                                                                                                                                                                           |  |
| Wie organisiert die Schule als offene Ganztagsschule ihr <b>pädagogisches Gesamtkonzept</b> ? Gibt es Bezüge des offenen Ganztags zu anderen Aktivitäten der Schule (z.B. Schuleingangsphase, Öffnung von Schule, Selbstständige Schule, Schulprogrammentwicklung, Erziehungsverträge)?                                                       |  |
| Welche besonderen <b>Förderangebote</b> gibt es für welche Zielgruppen? Wie und von wem wird die Hausaufgabenbetreuung durchgeführt? Wie beteiligen sich die Lehrkräfte an Förderangeboten und Hausaufgabenbetreuung? Welches Personal wird eingesetzt? Wenn die Lehrstellen kapitalisiert werden, mit welchem Ziel und mit welchem Ergebnis? |  |
| Setzt die Schule neben den Förderangeboten besondere <b>pädagogische Schwerpunkte</b> ? (z.B. Kultur, Bewegung, Spiel und Sport, Naturwissenschaften, Umwelt)?                                                                                                                                                                                |  |
| Wie werden <b>freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere außerschulische Partner</b> (z.B. aus Musik, Kultur und Sport) beteiligt? Wurden bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder sind welche geplant? Werden Räume von Partnern benutzt?                                                                             |  |
| Wie werden <b>Eltern und Kinder</b> beteiligt? Welchen Einfluss haben Eltern und Kinder auf die Inhalte und Qualitäten der Förderangebote sowie der außerunterrichtlichen Freizeit-, Sport- und Kulturangebote? Welchen Einfluss haben sie z.B. auf Mittagessen, Pausenregelungen oder Ferienangebote?                                        |  |
| Welches <b>Personal</b> wird in den außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzt (Fachkräfte, ergänzendes Personal)? Welche Rolle spielen die Lehrkräfte bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule?                                                                                                                     |  |
| Welche Rolle spielen die schulischen Gremien? Gibt es bereits <b>Beschlüsse</b> ? In welchen Gremien bzw. Runden Tischen oder Arbeitsgruppen außerhalb der Schule arbeitet die Schule mit? Wie ist die Mitwirkung des nicht lehrenden Personals in den schulischen Gremien gesichert?                                                         |  |
| Gibt es eine schulinterne <b>Ergebnissicherung</b> ? Wer wird ggf. an der Ergebnissicherung und der Evaluation beteiligt? Welche Konsequenzen werden aus vorliegenden Ergebnissen gezogen?                                                                                                                                                    |  |
| <b>Sonstige Bemerkungen</b> (z. B. Investitionen und Ausstattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; erweiterte Öffnungszeiten; Verankerung der offenen Ganztagschule im Stadtteil bzw. in der Gemeinde)                                                                                                                                  |  |

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger \_\_\_\_\_  
Bezirksregierung \_\_\_\_\_  
Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

**Offene Ganztagschule im Primarbereich**  
**Antrag**  
**auf Gewährung einer Zuwendung**  
**und einer Zuweisung von Lehrerstellenanteilen**  
**für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote**  
**offener Ganztagschulen im Primarbereich**  
**(inkl. Betreuungspauschale)**  
**zum Schuljahr 20../20..**

**(Beachten Sie bitte, dass sich die Fördersätze von Schuljahr zu Schuljahr verändern. Die exakten Zahlen entnehmen Sie bitte den regelmäßigen Veröffentlichungen des MSB.)**

Ich bin Träger/in von \_\_\_\_ Grundschulen und \_\_\_\_ Förderschulen im Primarbereich.

Im Schuljahr 20../20.. sollen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich wie folgt eingerichtet bzw. fortgeführt werden:

- an \_\_\_\_ **Grundschule/n** für insgesamt \_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler,
  - davon \_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
  - und \_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)
- an \_\_\_\_ **Förderschule/n im Primarbereich**<sup>1</sup> für insgesamt \_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler,
  - davon \_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma).

Hierfür beantrage ich:

- a) **den einfachen Fördersatz** für Schüler und Schülerinnen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf:
  - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt \_\_\_\_ € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von \_\_\_\_ Stellen (0,2 Stelle pro 25 Kinder) **und/oder**<sup>2</sup>
  - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt \_\_\_\_ € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von \_\_\_\_ Stellen (0,1 Stelle pro 25 Kinder) <sup>3</sup>.
  - (nur für Ersatzschulträger möglich!) eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt \_\_\_\_ €
- b) **den erhöhten Fördersatz** für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen
  - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt \_\_\_\_ € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von \_\_\_\_ Stellen (0,2 Stelle pro 12 Kinder) **und/oder**<sup>3</sup>
  - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt \_\_\_\_ € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von \_\_\_\_ Stellen (0,1 Stelle pro 12 Kinder) <sup>4</sup>.
  - (nur für Ersatzschulträger möglich!) eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt \_\_\_\_ €

1) Ausgenommen sind gemäß Nummer 2 des RdErl. „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (BASS 11-02 Nr.19) bestehende Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung.

2) Eine Teilung des Lehrerstellenanteils ist nur in der Staffellung je 25 Kinder möglich.

3) Nichtzutreffendes streichen

4) Der Lehrerstellenanteil ist auf einen Teiler durch 12/25 abzurunden.

5) Eine Teilung des Lehrerstellenanteils ist nur in der Staffellung je 12 Kinder möglich.

## Anlage 1 (Forts.)

Folgende Kinderzahlen liegen meiner Berechnung zur Aufteilung der Stellenanteile bzw. des Zuwendungsbetrags zu Grunde:

| für:<br>an:   | Schülerinnen und Schüler<br>mit einfachem Fördersatz |                                                    | Schülerinnen und Schüler<br>mit erhöhtem Fördersatz  |                                                    |
|---------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
|               | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) |
| Grundschulen  |                                                      |                                                    |                                                      |                                                    |
| Förderschulen | /.                                                   | /.                                                 |                                                      |                                                    |

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

| im:<br>an:    | ersten Schulhalbjahr                                 |                                                    | zweiten Schulhalbjahr                                |                                                    |
|---------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
|               | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) |
| Grundschulen  |                                                      |                                                    |                                                      |                                                    |
| Förderschulen | /.                                                   | /.                                                 |                                                      |                                                    |

Im Schuljahr 20.../20... werden folgende bestehende Ganztagsangebote in offene Ganztagschulen überführt:

- Gruppen „Schule von acht bis eins“
- Gruppen „Dreizehn Plus“.

Darüber hinaus beantrage ich eine **Betreuungspauschale**

- a) für \_\_\_ offene Ganztagsgrundschulen in Höhe von \_\_\_\_\_ € (7.500 € pro Schule) und  
b) für \_\_\_ offene Ganztagsförderschulen im Primarbereich in Höhe von \_\_\_\_\_ € (8.500 € pro Schule).

Die Zustimmungen der jeweils zuständigen Schulkonferenzen zur Einrichtung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich liegen gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 65 Absatz 2 Nummern 3 und 6 SchulG (BASS 1-1) vor.

Ich bestätige, dass ich **Eigenanteile** in Höhe von \_\_\_\_\_ € für die genannten Maßnahmen erbringe.

Ich erkläre,

- a) dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in offene Ganztagschulen im Primarbereich um auf Dauer angelegte Maßnahmen handelt,  
b) dass ich für die o.g. Schulen, die ich in offene Ganztagschulen umwandeln möchte bzw. umgewandelt habe, **keine** Zuwendungen des Landes zur Einrichtung von Gruppen nach den Programmen „Dreizehn Plus im Primarbereich“ und „Schule von acht bis eins“ für das kommende Schuljahr beantragt habe.

Als **Anlage** füge ich bei:

- Konzepte des Schulträgers und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen in offene Ganztagschulen<sup>1</sup> (dreifach; nur bei Erstantragsstellung erforderlich)
- Ganztagskonzepte der beteiligten offenen Ganztagschulen im Primarbereich<sup>1</sup> (dreifach; nur für neu eingerichtete offene Ganztagschulen erforderlich)
- Übersicht über die Verteilung der beantragten Lehrerstellenanteile auf die jeweiligen Schulen
- Liste der teilnehmenden Schulen mit Adresse und Schulnummer.

(Unterschrift)

<sup>1</sup>) Die Muster A und B aus dem RdErl. „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsangebote im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) sind zu verwenden.

Anlage 2

Bezirksregierung

Az.:

Ort, Datum

**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

**Zuwendungsbescheid**

**Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale)**

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

**Anlg.:**

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AN-Best-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt- förderung (ANBest-P) bzw. Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich für das Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_ eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von

\_\_\_\_\_ € für \_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler in Grundschulen

\_\_\_\_\_ € für \_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Grundschulen bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen,

\_\_\_\_\_ € für \_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler in Förderschulen im Primarbereich.

Die beantragten Lehrerstellenanteile werden mit gesondertem Erlass zugewiesen.

Darüber hinaus bewillige ich Ihnen auf Ihren Antrag für \_\_\_\_ offene Ganztagsgrundschulen Betreuungspauschalen in einer Gesamtsumme von \_\_\_\_\_ € sowie für \_\_\_\_ offene Ganztagsförderschulen Betreuungspauschalen in einer Gesamtsumme von \_\_\_\_\_ €.

Der **Gesamtbetrag der Zuwendung** beträgt \_\_\_\_\_ €, davon

- zum ersten Schulhalbjahr \_\_\_\_\_ €,

- zum zweiten Schulhalbjahr \_\_\_\_\_ €.

Der Berechnung des Zuwendungsbetrages liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

| an:           | für: | Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz    |                                                    | Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz     |                                                    |
|---------------|------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
|               |      | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) |
| Grundschulen  |      |                                                      |                                                    |                                                      |                                                    |
| Förderschulen |      | /.                                                   | /.                                                 |                                                      |                                                    |

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

Anlage 2 (Forts.)

| an:           | im: | ersten Schulhalbjahr                                 |                                                    | zweiten Schulhalbjahr                                |                                                    |
|---------------|-----|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
|               |     | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) |
| Grundschulen  |     |                                                      |                                                    |                                                      |                                                    |
| Förderschulen |     | /.                                                   | /.                                                 |                                                      |                                                    |

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und kann eigenverantwortlich auf die o.a. Angebote in Ihrem Schulbezirk aufgeteilt werden. Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September diesen und zum 1. März nächsten Jahres ausbezahlt. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31.10. nächsten Jahres vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen und mir ohne Anlagen als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, keine außerunterrichtlichen Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringern, reduziert sich die Zuwendung entsprechend der tatsächlich teilnehmenden Schülerzahl (auflösende Bedingung). Gleiches gilt für die Betreuungspauschale.

Die tatsächlichen Schülerzahlen (Stichtag: erster Schultag nach den Herbstferien) sind mir schriftlich bis spätestens eine Woche nach dem vorgenannten Termin mitzuteilen. Soweit die auflösende Bedingung zum Tragen kommt, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend, spätestens innerhalb 3 Wochen nach dem Stichtag, zu erstatten. Dies ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

**Nebenbestimmungen:**

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.
- Die Bestimmungen des RdErl. d. MSW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) sind zu beachten.
- Die Betreuungspauschale wird für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule bewilligt, beispielsweise Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr).

(Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Im Auftrag

Unterschrift

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/  
Ersatzschulträger

Bezirksregierung

Ort, Datum  
Sachbearbeiter/in:  
Tel.:  
Fax:  
E-Mail:

**Offene Ganztagschule im Primarbereich  
Verwendungsnachweis**

**Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener  
Ganztagschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale)**

Durch Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ wurden mir für  
die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich  
insgesamt \_\_\_\_\_ € als Zuweisung/Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen sowie insgesamt  
\_\_\_\_\_ € als Zuweisung/Zuschuss als Betreuungspauschalen bewilligt und ausgezahlt.

**Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis**

Es wird bestätigt, dass außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagschulen im Primarbereich

- an \_\_\_\_\_ **Grundschulen** mit \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schülern (davon \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma) und

- an \_\_\_\_\_ **Förderschulen** im Primarbereich mit \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schülern (davon \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

durchgeführt wurden. Die dafür erhaltenen Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € wurden dem Zweck entsprechend verwendet.

Diesem Betrag liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

| für:<br>an:   | Schülerinnen und Schüler<br>mit einfachem Fördersatz |                                                    | Schülerinnen und Schüler<br>mit erhöhtem Fördersatz  |                                                    |
|---------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
|               | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) |
| Grundschulen  |                                                      |                                                    |                                                      |                                                    |
| Förderschulen | /.                                                   | /.                                                 |                                                      |                                                    |

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

| im:<br>an:    | ersten Schulhalbjahr                                 |                                                    | zweiten Schulhalbjahr                                |                                                    |
|---------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
|               | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) | mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung) |
| Grundschulen  |                                                      |                                                    |                                                      |                                                    |
| Förderschulen | /.                                                   | /.                                                 |                                                      |                                                    |

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

Von den erhaltenen Mitteln habe ich Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € an andere Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.<sup>1</sup>

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 (Forts.)

Meinen Eigenanteil in Höhe von \_\_\_\_\_ € habe ich erbracht.  
Ich bestätige, dass die kapitalisierten Lehrerstellen dem in Nummer 3.1 des Erlasses „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vorgegebenen Zweck entsprechend verwendet worden sind.  
Die darüber hinaus für außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagschulen im Primarbereich  
- an \_\_\_\_\_ **Grundschulen** mit \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler (davon \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma) und  
- an \_\_\_\_\_ **Förderschulen** im Primarbereich für \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler (davon \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)  
beantragten Landesmittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden oder sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Antrag zum Stichtag erster Schultag nach den Herbstferien um \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler reduziert hat. Die hierfür bereitgestellten Mittel habe ich am . . 20 zurückgezahlt.<sup>1</sup>

Diesem Betrag liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

| für:<br><br>an: | Schülerinnen und Schüler <b>ohne</b> sonderpädagogischem Förderbedarf |                                                  | Schülerinnen und Schüler <b>mit</b> sonderpädagogischem Förderbedarf |                                                  |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
|                 | mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung                    | mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung) | mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung                   | mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung) |
| Grundschulen    |                                                                       |                                                  |                                                                      |                                                  |
| Förderschulen   | /.                                                                    | /.                                               |                                                                      |                                                  |

(Übersicht über nicht eingerichtete Plätze)

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

| im:<br><br>an: | ersten Schulhalbjahr                               |                                                  | zweiten Schulhalbjahr                              |                                                  |
|----------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
|                | mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung) | mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung | mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung) |
| Grundschulen   |                                                    |                                                  |                                                    |                                                  |
| Förderschulen  | /.                                                 | /.                                               |                                                    |                                                  |

(Übersicht über nicht eingerichtete Plätze)

Es wird bestätigt, dass die Betreuungspauschalen in Höhe von \_\_\_\_\_ € im Sinne des Erlasses „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ in voller Höhe verwendet worden sind.

\_\_\_\_\_ offene Ganztagschule/n im Primarbereich wurde/n entgegen den Planungen nicht realisiert und die Betreuungspauschale/n in Höhe von \_\_\_\_\_ € am . . 20 zurückgezahlt.

Im Auftrag

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es haben sich keine - nachstehende - Beanstandungen ergeben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bezirksregierung, Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen

1. Bereinigt. Eingearbeitet:  
RdErl. v. 02.02.2004 (ABl. NRW. S. 42); RdErl. v. 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 29)  
RdErl. v. 21.12.2006 (ABl. NRW. S. 92); RdErl. v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403)  
RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38)  
RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 02/14 S. 80); RdErl. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68)  
RdErl. v. 19.05.2015 (ABl. NRW. S. 264); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38)  
RdErl. v. 25.01.2017 (ABl. NRW. 02/17 S. 50);  
RdErl. v. 16.02.2018 (ABl. NRW. 03/18 S. 37); RdErl. v. 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19

Anlage 4:  
Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) 12-63 Nr. 2 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-63 Nr. 2

Gebundene und offene  
Ganztagsschulen  
sowie  
außerunterrichtliche  
Ganztags- und Betreuungsangebote  
in Primarbereich und Sekundarstufe I  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)<sup>1</sup>

1 Grundlagen

1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagsschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagsschulen - (§ 9 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1), offene Ganztagsschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).

1.2 Gebundene Ganztagsschulen, offene Ganztagsschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

- In einer gebundenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagsschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.
- In einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
- Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).

1.4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 4 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen der SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der hauswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagsschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.

2 Ziele und Qualitätsentwicklung

2.1 Ziel ist der Ausbau von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.

2.2 In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

2.3 Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

3 Merkmale von Ganztagsschulen  
und außerunterrichtlichen Ganztags- und  
Betreuungsangeboten

3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung,

<sup>1</sup> Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38) RdErl. v. 16.02.2018 (ABl. NRW. 03/18 S. 37); RdErl. v. 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19)

## Rahmenkonzept DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH

- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,
- in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung.

Offene und gebundene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2 Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagschulen orientieren.

### 4 Einrichtungsverfahren

4.1 Ganztagschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KJFöG), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.

4.2 Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagschule geführt wird. Vorher hört er die Schule an (§ 76 Satz 2 Nummer 7 SchulG). Über deren Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 SchulG). Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

4.3 Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG).

4.4 Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG) entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.

4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

### 5 Zeitrahmen und Öffnungszeiten

5.1 Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.

Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

5.3 Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).

5.5 In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.

5.6.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr. 19, s. dort Nummer 5.4.6 beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

## 6 Infrastruktur und Organisation

6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 [SGB VIII](#) ist nicht erforderlich.

6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

6.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungsunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.

6.5 Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in [Nummer 3.1](#) beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz ([§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG](#)).

6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner ([§ 75 Absatz 4 SchulG](#)). Es wird empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in Ganztagschulen in den schulischen Gremien zu beteiligen ([§§ 66 Absatz 7 SchulG](#), [68 Absatz 4 SchulG](#), [75 Absatz 4 SchulG](#)).

6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können ([§ 46 Absatz 5 SchulG](#)).

## 7 Das Personal

7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.

7.2 Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

7.6 Ein außerschulischer Träger kann aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.

7.7 Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 [Bundeszentralregistergesetz](#)). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a [SGB VIII](#).

7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 [Infektionsschutzgesetz](#) beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 [Infektionsschutzgesetz](#). Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule drei Jahre lang aufbewahrt.

## 8 Elternbeiträge

8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.

8.2 In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger ab dem 01.08.2019 Elternbeiträge bis zur Höhe von 191 €, ab dem 01.02.2020 bis zur Höhe von 197 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2020 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden ([§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG](#) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 [KiBiz](#)).

8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 [SGB VIII](#)) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztagschulen kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.

## Rahmenkonzept DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH

8.6 Ist die Ganztagschule nächstgelegene Schule der Schulform, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten ([§ 9 Absatz 7 SchfKVO - BASS 11-04 Nr. 3.1](#)). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

### 9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

9.1 Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.

9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der

- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ ([BASS 12-08 Nr. 1](#)),
- RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ ([BASS 18-21 Nr. 1](#)),
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.11.2014 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ ([BASS 18-23 Nr. 2](#)) und
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe“ ([BASS 18-24 Nr. 1.1](#)).
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ ([BASS 18-24 Nr. 1.2](#))

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.

9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b [SGB VII](#)). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.

9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

### 10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

10.1 Der Ganztagszuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für

- gebundene Ganztagschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl,
- die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl,
- Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl ([§ 9 Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1](#)).

Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztagschulen im Primarbereich sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zugewiesen.

10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.

10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in offenen Ganztagschulen im Primarbereich ([§ 9 Absatz 3 SchulG](#)) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ([§ 9 Absatz 2 SchulG](#)) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger ([§ 94 Absatz 2 SchulG](#)).

10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung beziehungsweise Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 ([BASS 11-02 Nr. 19](#)).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 ([BASS 11-02 Nr. 9](#)).
- für Angebote außerschulischer Träger in gebundenen Ganztagschulen sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I: RdErl. d. MSW „Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ v. 31.07.2008 ([BASS 11-02 Nr. 24](#)).

10.5 Die Lehrstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß [Nummer 5](#) angeboten werden, dürfen nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztags und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

10.8 Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, von Schülertutorinnen und Schülertutoren, Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierenden durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1 : 6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit dieser Kräfte) verwendet werden.

10.9 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzierung bei Grundschulverbünden ([§ 82 Absatz 3 SchulG](#)) und organisatorischen Zusammenschlüssen ([§ 83 Absatz 1 SchulG](#)) besondere Regelungen vorsehen.

## Rahmenkonzept DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH

### 11 Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als gebundene Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird, als offene Ganztagschulen im Primarbereich nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ ([BASS 11-02 Nr. 19](#)) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach [§ 100 Absatz 5 SchulG](#) bleiben unberührt.

Anlage 5: „Weiterbildungsnachweis GanzTag NRW“

## **Vereinbarung**

zwischen

**dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und  
dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

sowie

**den folgenden Landesorganisationen der Weiterbildung in  
Nordrhein-Westfalen**

1. Arbeitsgemeinschaft Evangelische Familienbildung Westfalen und Lippe
2. Arbeitskreis Bildungsstätten und Akademien in NRW e.V.
3. Arbeitskreis Familienbildung im Deutschen Roten Kreuz NRW
4. Arbeitskreis kommunaler Familienbildungsstätten in NRW
5. Bildungswerk des LandesSportBundes NRW
6. Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft e.V.
7. Deutsche Angestellten-Akademie NRW
8. DGB-Bildungswerk NRW e.V.
9. Evangelisches Erwachsenenbildung NRW - Landesorganisation
10. Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung e.V.
11. Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben NRW e.V.
12. Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke
13. Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und –werke im Rheinland
14. Landesarbeitsgemeinschaft Familien- und Weiterbildung der Arbeiterwohlfahrt in NRW
15. Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten im Paritätischen Wohlfahrtsverband
16. Landesarbeitsgemeinschaft für gewerkschaftliche Weiterbildung in NRW e.V.
17. Landesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenen- und Familienbildung in NRW e.V.
18. Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.
19. Paritätisches Bildungswerk Landesverband NRW e.V.

**über  
einen Qualitätsrahmen  
zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung  
von Personal in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten**

**Präambel**

Zentrale Grundlage für die erfolgreiche und den Begabungen und Bedarfen der Schülerinnen und Schüler angemessene Ausgestaltung des Ganztags ist eine fundierte und gemeinsame Qualitätsentwicklung möglichst aller beteiligten Träger, Partner, Lehr- und Fachkräfte. Voraussetzung für erfolgreiche Qualitätsentwicklungsprozesse wiederum sind Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung des Personals durch qualifizierte und in Qualitätsentwicklungsprozessen erfahrene Dozentinnen und Dozenten.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW), das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) und die unterzeichnenden Landesorganisationen der Weiterbildungsträger in Nordrhein-Westfalen verständigen sich auf einen gemeinsamen Qualitätsrahmen zur Weiterentwicklung von Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten tätiges Personal.

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung sind Kriterien zur gegenseitigen Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen, Inhalten und Formaten von Weiterbildungsveranstaltungen sowie Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten.

**§ 2**

**Zielgruppen der Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für den Ganzttag**

(1) Zielgruppen von Veranstaltungen sind alle im Ganzttag tätigen Personen. Dazu gehören

- a. Personen ohne pädagogische Vorbildung,
- b. Personen mit pädagogischer Vorbildung, u.a. mit anerkanntem pädagogischem Fach- und Berufsabschluss,
- c. Personen aus den Gruppen a. und b., die spezifische fachliche Angebote im Ganzttag durchführen (z.B. Sport, Musik, Kunst, Handwerk) sowie
- d. Personen mit Leitungs- und Koordinationsfunktion.

- (2) Es wird angestrebt, ausgewählte Veranstaltungen auch zur gemeinsamen Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für die am Ganzttag beteiligten Berufsgruppen zu nutzen (z.B. Lehrkräfte, pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte der Partner).

### § 3

#### Inhalte der Veranstaltungen für das Personal im Ganzttag

- (1) Erste Bezugspunkte des Qualitätsrahmens sind das im Auftrag von MSW und MGFFI von der Serviceagentur Ganztätig Lernen Nordrhein-Westfalen (SAG) entwickelte und erprobte Qualitätsentwicklungsverfahren QUIGS (= Qualitätsentwicklung in Ganzttagsschulen), die im Verbundprojekt „Lernen für den Ganzttag“ erarbeiteten Fortbildungsmodule sowie die von verschiedenen Weiterbildungsträgern bereits entwickelten und erprobten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- (2) Die Veranstaltungen sind modular aufgebaut. Verschiedene Module können zu Lehrgängen für die in § 2 genannten Zielgruppen zusammengefasst werden. Ein Lehrgang hat einen Umfang von mindestens 40 – 60 Unterrichtsstunden. Unterschieden werden Basis- und Aufbaulehrgänge sowie Lehrgänge für Leitungspersonal.
- (3) Ein Basislehrgang bietet im Schwerpunkt die folgenden Themenfelder:
- a) Ziele und rechtliche Grundlagen von Ganzttagsschulen und Ganztagsangeboten; Lehrplanbezüge.
  - b) Grundlagen des Schul- und Jugendhilferechts; Sicherheit, Aufsicht und Arbeitsschutz.
  - c) Entwicklung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses der am Ganzttag beteiligten Schulen, Partner und Träger, insbesondere aus Jugendhilfe, Kultur und Sport.
  - d) Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen; Inhalte und Verfahren individueller Förderung; Sprachförderung; entwicklungs- und lernpsychologische Grundlagen; Arbeit in heterogenen Gruppen.
  - e) Gestaltung von rhythmisierten Lernzeiten; Entwicklung neuer Lernkulturen im Hinblick auf die Verknüpfung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten im Ganzttag; Entwicklung von an den Ganzttag angepassten Hausaufgabenkonzepten.
  - f) Öffnung von Schule und Öffnung zur Schule, Sozialraumorientierung; Grundlagen zur Planung und Organisation themenspezifischer Angebote in Kooperation mit örtlichen Partnern (z.B. Sport, Kultur, Handwerk).
- (4) Ein Aufbaulehrgang bietet eine Vertiefung der Inhalte der Basisqualifizierung und behandelt darüber hinaus die folgenden Themenfelder:

- a) Berücksichtigung von besonderen Förder-, Bildungs- und Erziehungsbedarfen; Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern; Sprachförderung; Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs; Gemeinsamer Unterricht.
- b) Organisations- und Teamentwicklung im Ganzttag.
- c) Kommunikation und Kooperation in der Schule, im Sozialraum, Konfliktmanagement, Elternarbeit.
- d) Partizipation (Beteiligung von Eltern und Kindern).
- e) Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (z.B. Qualitätsanalyse und QUIGS).

(5) Ein Lehrgang für Leitungspersonal vertieft die Inhalte des Aufbaulehrgangs. Er behandelt darüber hinaus:

- a) Entwicklung von Konzeptionen für den Ganzttag.
- b) Kommunale Selbstverwaltung; Strukturen freier Träger; Kooperation von Schule, Jugendhilfe, Kultur, Sport und Weiterbildung.
- c) Regionale Bildungsnetzwerke und Bildungslandschaften, örtliche und überörtliche Qualitätsentwicklungs- und Steuerungsprozesse.
- d) Leitung von Gruppen; Gesprächs- und Verhandlungsführung; Gremientätigkeiten innerhalb und außerhalb der Schule.
- e) Finanzierung von Ganzttagsschulen und Ganzttagsangebote; Fundraising und Sponsoring.

(6) Für alle Zielgruppen können thematische Qualifizierungsangebote, z.B. mit folgenden Inhalten, angeboten werden:

- a) Bewegung, Spiel und Sport im Ganzttag.
- b) Erste Hilfe am Kind.
- c) Geschlechtsspezifische Zugangsweisen.
- d) Gesundheitsförderung und Ernährung; Natur und Umwelt.
- e) Gestaltung von Lernräumen und Schulgeländegestaltung.
- f) Kulturelle Bildung und interkulturelle Kompetenzen.
- g) Kinderschutz.
- h) Medienkompetenz.
- i) Trägerspezifische Angebote (z.B. religionspädagogische Inhalte).

#### **§ 4**

##### **Weiterbildungsnachweise und Anerkennungsverfahren**

- (1) Die Weiterbildungseinrichtungen vergeben in eigener Verantwortung auf der Grundlage dieser Vereinbarung Weiterbildungsnachweise.
- (2) Die Nachweise werden von den Parteien dieser Vereinbarung und ihren Mitgliedseinrichtungen gegenseitig anerkannt. Sie tragen die LOGOS von MSW, MGFFI und der den Nachweis vergebenden Weiterbildungseinrichtung und enthalten den Hinweis: „Dieser Nachweis wird von MSW und MGFFI und den Mitgliedseinrichtungen der anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen anerkannt.“
- (3) Die Nachweise enthalten Aussagen über die Inhalte der Veranstaltung und die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden.
- (4) Die Nachweise können in tätigkeitsvorbereitenden und in tätigkeitsbegleitenden Veranstaltungen erworben werden.
- (5) Bei tätigkeitsvorbereitenden Veranstaltungen empfiehlt sich eine Praxisphase, beispielsweise in Form einer Hospitation.
- (6) Es ist möglich, die Nachweise bei verschiedenen Trägern der unterzeichnenden Landesorganisationen zu erwerben. Es ist möglich, Module bzw. Teilmodule gegenseitig anzuerkennen und ggf. anzurechnen.
- (7) Es ist möglich, Veranstaltungen in Form eines Blended-Learning-Verfahrens anzuerkennen.
- (8) Anerkannt werden auch Nachweise, die in einer von MSW oder MGFFI beauftragten Einrichtung oder in einem weiterbildenden Bildungsgang eines Berufskollegs erworben wurden.
- (9) Erworbene Nachweise werden in dem in der Anlage beigefügten und landesweit einheitlich verwendeten „Weiterbildungspass GanzTag“ zusammengefasst. Die nachträgliche Eintragung bereits ab Januar 2006 erworbener Nachweise in den Weiterbildungspass ist möglich und erwünscht.

#### **§ 5**

##### **Dozentinnen und Dozenten**

- (1) Die Weiterbildungseinrichtungen achten darauf, dass die Dozentinnen und Dozenten entsprechend dem von ihnen verantworteten inhaltlichen Angebot über folgende Voraussetzungen verfügen:
  - a) Beratungs-, Fort- und Weiterbildungskompetenzen,
  - b) eine pädagogische Qualifikation und Feldkompetenz im Ganztag,
  - c) Kenntnisse bzw. Erfahrungen bei der Anwendung von Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

- (2) Die Landesorganisationen führen in eigener Zuständigkeit Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Dozentinnen und Dozenten durch.
- (3) MSW und MGFFI unterstützen die Landesorganisationen bei der Durchführung dieser Aus- und Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung.

## **§ 6**

### **Gemeinsame Qualitätsentwicklung**

- (1) MSW, MGFFI und Landesorganisationen der Weiterbildung verständigen sich auf eine gemeinsame Qualitätsentwicklung. Sie erarbeiten gemeinsam Vorschläge für Inhalte und Formate von Veranstaltungen für das Personal im Ganztage sowie für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Dozentinnen und Dozenten.
- (2) MSW und MGFFI bieten jedes Jahr je Bezirksregierung mindestens eine Veranstaltung in Form eines Austauschforums für Dozentinnen und Dozenten an, die diese auch zu ihrer Aus- und Weiterbildung nutzen können. Bei Bedarf können weitere Veranstaltungen anberaumt werden.
- (3) Die Landesorganisationen der Weiterbildungsträger erklären ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung ihrer Einrichtungen an von MSW und MGFFI ggf. in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Untersuchungen. Die Zustimmung der einzelnen Einrichtung zur Teilnahme an einer solchen Untersuchung ist davon unberührt.
- (4) Die Verfahren und Ergebnisse der gemeinsamen Qualitätsentwicklung werden vom MSW in die von ihm geleitete Erweiterte Interministerielle Arbeitsgruppe (erweiterte IMAG) „Ganztage in NRW“ eingebracht und dort beraten. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Gesprächskreises der Landesorganisationen der Weiterbildungsträger werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung Mitglied der erweiterten IMAG.

## **§ 7**

### **Einbindung in örtliche Qualitätsentwicklungsprozesse**

- (1) Die örtlichen Weiterbildungsträger arbeiten mit den Kompetenzteams der Lehrerfortbildung sowie der Fachberatung der Partner der Schule, insbesondere aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, zusammen. Sie beteiligen sich – soweit vorhanden – an örtlichen Qualitätszirkeln.
- (2) Das MSW informiert die untere Schulaufsicht und die Kompetenzteams nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung über deren Ziele und Inhalte und unterstützt sie bei der Zusammenarbeit mit den örtlichen Weiterbildungsträgern.
- (3) Das MGFFI unterstützt in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Zusammenarbeit der örtlichen Fachberatung

von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit den Kompetenzteams und den Weiterbildungsträgern.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Parteien dieser Vereinbarung informieren in ihren Publikationen und Internetseiten über die Ziele und Inhalte dieser Vereinbarung. Angestrebt wird eine möglichst hohe Transparenz der bestehenden Angebote im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer.
- (2) Die Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung des Personals ist regelmäßig Gegenstand von Großveranstaltungen zur Qualitätsentwicklung im Ganztage.

## **§ 9**

### **Letztverantwortung für die Angebote**

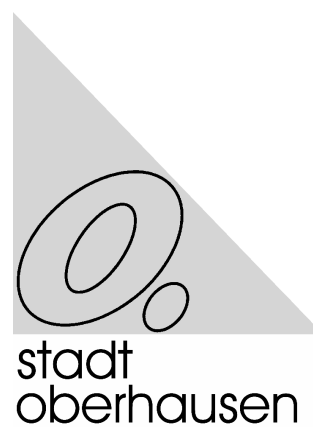
Die Letztverantwortung für die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen liegt bei den Weiterbildungsträgern.

## **§ 10**

### **Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung, Haushaltsvorbehalt**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012. Eine Verlängerung ist möglich. Die Parteien verständigen sich rechtzeitig über die Fortführung und Weiterentwicklung der Vereinbarung ab 2013.
- (2) Diese Vereinbarung kann zum 31.12. eines Jahres von einer der beteiligten Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung durch eine einzelne Landesorganisation der Weiterbildungsträger bzw. durch MSW und MGFFI gegenüber einer einzelnen Landesorganisation haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung für die anderen Parteien.
- (4) MSW und MGFFI können eine Kündigung nur im gegenseitigen Einvernehmen aussprechen.
- (5) Eine vorzeitige Kündigung, eine Verlängerung über den vereinbarten Geltungszeitraum hinaus, Ergänzungen und Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Haushaltswirksame Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt des für die jeweiligen Parteien dieser Vereinbarungen geltenden Haushaltsrecht (Haushaltsvorbehalt).

Anlage 6: Anmeldung Stand Juli 2019



**Anmeldung zur Teilnahme am offenen  
Ganztag**

|                 |
|-----------------|
| Name der Schule |
|-----------------|

**Name und Anschrift des Kindes**

|           |                                           |              |
|-----------|-------------------------------------------|--------------|
| Kind      | Pflegekind<br><input type="checkbox"/> ja | Geburtsdatum |
| Anschrift |                                           |              |

**Name und Anschrift der Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern bzw. Pflegeeltern)**  
-im Folgenden kurz Eltern genannt-

|                                            |           |         |
|--------------------------------------------|-----------|---------|
| Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten | Anschrift | Telefon |
| Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten | Anschrift | Telefon |

Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter\*innen des Fachbereiches 3-3-10/OGS unter den Telefonnummern: 825-2456, 825-9466, 825-9432, 825-9333, 825-9414, 825-2458, 825-9437, 825-3130, 825-3112, 825-9370, 825-9438 und 825-2399 zur Verfügung.

Hiermit melde/n ich/wir mein/unser Kind (Adoptivkind, Pflegekind) zur Teilnahme am Offenen Ganztag verbindlich ab dem 01.08. für das kommende Schuljahr an. Die nachfolgenden Regelungen zur Teilnahme am Offenen Ganztag werden von mir/uns ausdrücklich anerkannt.

Oberhausen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern)

**Für die Teilnahme am Offenen Ganzttag gilt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganzttagsschule im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung.**

**Ergänzend hierzu gelten folgende Regelungen:**

1. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Beschulung an der jeweiligen städtischen Oberhausener Grundschule
2. Aus pädagogischen Gründen ist ein regelmäßiger Besuch der Offenen Ganzttagsschule (OGS) erforderlich. Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen ist deshalb ausgeschlossen.
3. Der Zeitrahmen der offenen Ganzttagsschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Öffnungs- und Schließzeiten der OGS an beweglichen Ferientagen werden auf der Grundlage einer Bedarfsabfrage und in Abstimmung mit dem außerschulischen Partner seitens der Schule festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
4. Bei Krankheit muss das Kind der OGS fernbleiben. Bei Krankheit oder Abwesenheit aus anderem Grund informieren die Eltern bis 08:30 Uhr das Sekretariat der Schule.
5. Die seitens der Eltern mitgeteilten Daten werden vertraulich behandelt und nur für Zwecke der Betreuung und Beitragserhebung gespeichert und genutzt. Das Lehrpersonal und die in der OGS tätigen pädagogischen Kräfte arbeiten bei der Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die in diesem Rahmen weitergegebenen Daten werden vertraulich behandelt und der Datenschutz wird beachtet. Informationen zum Datenschutz und ihren diesbezüglichen Rechten gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten die Eltern bei der Anmeldung von der Grundschule.
6. Während der Betreuungszeit obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeiter\*innen des außerschulischen Partners. Nach diesem Zeitpunkt sowie auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Schule obliegt die Aufsicht über die Kinder allein den Eltern.
7. Die in der Offenen Ganzttagsschule aufgenommenen und betreuten Kinder sind während ihres Besuches in der OGS sowie von dort aus durchgeführten Ausflügen und Aktionen gesetzlich unfallversichert.
8. Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung des offenen Ganztages aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen von der Stadt Oberhausen als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt.

## Anlage 7: Wichtige Ansprechpartner

### Inklusion/Interkulturelle Standards – die offene Ganztagschule als Bildungsort

SAD Christoph Hegener (Schulaufsicht der Förderschulen): 0208/825-2206

SAD Gabriele Lützenkirchen-Modro (Schulaufsicht der Grundschulen): 0208/825-2770

Inklusionskoordinatoren: Herr Vollmer 0208/825-2040, Herr Dr. Mohr 0208/825-2007

Inklusionsfachberatung: Frau Hildwein 0208/825-2014

### Kinderschutz

Ansprechpartnerin in der Servicestelle Kinderschutz:

Frau Doris Kreienberg

Tel.: 0208/825-9062

Fax: 0208/825-9095

E-Mail: [doris.kreienberg@oberhausen.de](mailto:doris.kreienberg@oberhausen.de)

Ansprechpartnerin bei „pro familia“:

Frau Susanne Kaltwasser

Tel.: 0208/86 77 71

Fax: 0208/97 02 999

E-Mail: [susanne.kaltwasser@profamilia.de](mailto:susanne.kaltwasser@profamilia.de)